

E-DRS 27

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX)

Konzernlagebericht

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme **bis zum 30. April 2012** aufgefordert.

Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Aufforderung zur Stellungnahme	3–9
Vorbemerkung	10
Abkürzungsverzeichnis	11
Zusammenfassung	12–14
Überblick zu besonderen Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen	14–15

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX)

Konzernlagebericht

	<i>Textziffer</i>
Gegenstand und Geltungsbereich	1–10
Definitionen	11
Regeln	12–K237
Grundsätze	12–34
Vollständigkeit	12–18
Verlässlichkeit	19–20
Klarheit und Übersichtlichkeit	21–31
Vermittlung der Sicht der Konzernleitung	32
Informationsabstufung	33–34
Grundlagen des Konzerns	35–51
Geschäftsmodell des Konzerns	35–36
Ziele und Strategien	K37–K42
Steuerungssystem	K43–K45
Forschung und Entwicklung	46–51
Wirtschaftsbericht	52–115
Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	58–60
Geschäftsverlauf	61–62
Lage	63–102

Ertragslage	65–78
Finanzlage	79–100
Kapitalstruktur	82–88
Investitionen	89–93
Liquidität	94–100
Vermögenslage	101–102
Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	103–115
Nachtragsbericht	116–118
Prognose-, Chancen- und Risikobericht	119–168
Prognosebericht	121–136
Risikobericht	137–166
Risikomanagementsystem	K139–K147
Risiken	148–166
Chancenbericht	167–168
Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess	K169–K179
Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten	180–188
Übernahmerelevante Angaben	K189–K224
Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)	K225–K232
Versicherung der gesetzlichen Vertreter	K233–K236
Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary«	K237
Inkrafttreten	238–239
Anlagen	
Anlage 1: Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	A1.1–A1.19
Anlage 2: Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen	A2.1–A2.18
Anlage 3: Veranschaulichende Beispiele	A3.1–A3.10
Folgeänderungen Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 16 (DRS 16) »Zwischenberichterstattung«	<i>Seite</i> 60–66
Begründung	B1–B51

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme bis zum **30. April 2012**. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Es sind insbesondere Antworten zu den nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs erwünscht. Bitte begründen Sie Ihre Ansichten.

Definitionen (E-DRS 27.11)

Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe

E-DRS 27 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- a) *Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*
 - b) *Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?*
 - c) *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*
- Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

E-DRS 27 definiert Chancen als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Synchron dazu werden Risiken als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse definiert, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Damit nimmt E-DRS 27 auf das Begriffsverständnis des Gesetzgebers Bezug und betont die Parallelität der Begriffe. Gegenwärtig herrschen insbesondere bezüglich des Chancenbegriffs unterschiedliche Begriffsverständnisse vor. Die neuen Definitionen sollen zu einer einheitlichen Begriffsverwendung beitragen.

Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Grundsätze (E-DRS 27.12-34)

Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen

Den in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen liegen die fünf Grundsätze »Vollständigkeit«, »Verlässlichkeit«, »Klarheit und Übersichtlichkeit«, »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« sowie »Informationsabstufung« zugrunde. Sie gelten standardübergreifend, d.h. z.B., dass das unter dem Grundsatz »Vollständigkeit« verankerte Wesentlichkeitsprinzip (E-DRS 27.13) auf sämtliche Anforderungen anzuwenden ist. Sofern in einzelnen Textziffern auf die Vermittlung wesentlicher Informationen noch einmal explizit Bezug genommen wird (wie z.B. in Tz. 35), hat dies ausschließlich klarstellenden Charakter.

Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.

Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«

Im Unterschied zu DRS 15.30-35 wird in E-DRS 27 die Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung nicht als Grundsatz der Konzernlageberichterstattung aufgeführt. Nach Auffassung des DSR stellen die bisher unter den Grundsatz gefassten Textziffern kein standardübergreifendes Berichterstattungsprinzip dar, sondern spiegeln einzelne Inhaltsanforderungen zu einem bestimmten Themenaspekt wider. Künftig sollen diese Inhaltsanforderungen ausschließlich in den Textziffern zu den einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Grundlagen des Konzerns (E-DRS 27.35-51)

Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)

Die Informationsfunktion der Konzernlageberichterstattung und die Entscheidungsrelevanz der Strategieberichterstattung sprechen für strategieorientierte Berichtselemente im Konzernlagebericht. Entsprechend wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG eine Berichtspflicht zu den wesentlichen Zielen und Strategien im (Konzern)Lagebericht angestrebt. Vom Referentenentwurf für das Bilanzrechtsreformgesetz (RefE-BilReG) und dem späteren Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.06.2004 (RegE-BilReG) abweichend beinhaltet die endgültige Gesetzesfassung des BilReG vom 04.12.2004 indes keine entsprechende Berichtspflicht.

Trotzdem spiegelt sich die Bedeutung der Strategieberichterstattung insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der gegenwärtigen Berichtspraxis wider. Studien belegen, dass – trotz des Verzichts auf die Normierung einer Strategieberichterstattung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG – die überwiegende Mehrheit der kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zu strategischen Zielen und zur Unternehmensstrategie macht. Die Bedeutung der Strategieberichterstattung wird weiterhin dadurch deutlich, dass strategische Berichtselemente in internationalen Verlautbarungen – z.B. im IFRS Practice Statement »Management Commentary« (IFRS PS MC) – enthalten sind. Entsprechend fordert E-DRS 27.K37 die Darstellung der aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Ausmaß und Zeitbezug der Ziele sind anzugeben. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen (E-DRS 27.K41-K42). Im Rahmen der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele zu machen (E-DRS 27.K55).

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Wirtschaftsbericht (E-DRS 27.52-115)

Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. E-DRS 27.11 definiert Nachhaltigkeit als Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der

ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt, und verweist in Tz. 112 beispielhaft auf den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) als möglichen Anhaltspunkt für die Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. E-DRS 27.K113-K114 fordert den Bezug der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit zu verdeutlichen, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist und sofern die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt Nachhaltigkeit verwendet werden.

Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)

Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«

Der Bericht zur voraussichtlichen Entwicklungen des Konzerns – ausgenommen der Chancen und Risiken – wird im Standardentwurf als Prognosebericht bezeichnet.

Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)

Dem Standardentwurf liegt der sog. Management Approach dahingehend zugrunde, dass Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben sind, die auch zur internen Steuerung verwendet werden.

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

Der DSR entscheidet sich im Ergebnis seiner Diskussionen (vgl. insb. B34-36) für einen kürzeren Prognosezeitraum zugunsten konkreterer Vorgaben zur Prognosegenauigkeit:

- Verkürzung des Prognosezeitraums: Während DRS 15.86 als Prognosezeitraum grundsätzlich mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, vorsieht, verlangt E-DRS 27.129 als Prognosezeitraum mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Zusätzlich sind absehbare Sonderinflüsse nach diesem Prognosehorizont darzustellen und zu analysieren.
- Erhöhung der Prognosegenauigkeit: Während DRS 15.88 vorsieht, dass die Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben sind, verlangt E-DRS 27.130 Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung.

Eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen wurde vom DSR abgelehnt (vgl. B18).

a) Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ab-

lehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.

b) Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)

E-DRS 27 gestattet bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung und dadurch bedingter wesentlicher Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit der Unternehmen die Verwendung komparativer Prognosen, d.h. die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres ist zu verdeutlichen. Die komparativen Prognosen können sich auf das jeweils wahrscheinlichste Szenario beziehen. Alternativ möglich ist die Angabe von komparativen Prognosen für verschiedene Szenarien. Bei der Darstellung verschiedener Zukunftsszenarien sind die jeweiligen Annahmen anzugeben.

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)

E-DRS 27 gewährt ein Wahlrecht zur Darstellung der Risiken netto (nach Maßnahmen zur Risikobegrenzung) oder brutto (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung mit Darstellung der Maßnahmen). Die gewählte Darstellungsform ist anzugeben.

Eine bilanzielle Vorsorge durch die Bildung von Abschreibungen oder Rückstellungen wird dabei nicht als Maßnahme der Risikobegrenzung gesehen, da hier das Risiko nicht von einem Dritten übernommen wird und das Unternehmen die negativen Auswirkungen bei Risikoeintritt selbst zu tragen hat.

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

In einzelnen Branchen unterliegt die Risikoberichterstattung spezifischen aufsichtsrechtlichen Normen. E-DRS 27 berücksichtigt derartige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht. Der DSR vertritt die Auffassung, dass die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar sind und hält explizite Bezüge bzw. Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für entbehrlich.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?

Segmentspezifische Angaben

Frage 13:

Grundsätzlich beschränken sich die in E-DRS 27 enthaltenen segmentspezifischen Angabepflichten auf segmentspezifische Angaben im Konzernabschluss (vgl. z.B. E-DRS 27.78 und 93). Darüber hinaus sind innerhalb des Prognoseberichts dann seg-

mentspezifische Angaben aufzunehmen, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt (vgl. E-DRS 27.134). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, sodass sich die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kompensieren.

Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Differenzierung der Berichtsanforderungen

Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Der Standardentwurf greift die im Gesetz bestehenden differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auf. Darüber hinaus sind im Entwurf zu folgenden Inhalten höhere Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen:

- Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42) sowie Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele (E-DRS 27.K55),
- Darstellung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Kennzahlen (E-DRS 27.K43-K45),
- Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80-K81),
- Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen (E-DRS 27.K86),
- Verdeutlichung von Bezügen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und finanziellen/nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (E-DRS 27.K113-K114),
- Darstellung der wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (E-DRS 27.K139-K147),
- Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC (E-DRS 27.K237).

Ferner untermauert die Aufnahme des Grundsatzes »Informationsabstufung« (E-DRS 27.33-34) höhere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

a) Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

b) Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?

Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Im Hinblick auf eine benutzerfreundliche Gestaltung des Standards diskutierte der DSR Darstellungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Platzierung der differenzierten Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Standardtext, Differenzierung der Anforderungen am Ende einzelner Standardabschnitte, Differenzierung der Anforderungen am Ende des Standards, Erstellung von zwei getrennten Standards). Um die inhaltlichen Zusammenhänge zu erhalten, werden die zusätzlichen Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in E-DRS 27 im laufenden Standardtext ausgewiesen. Eine Kodierung der Textziffern, die ausschließlich

Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen enthalten, soll der Benutzerfreundlichkeit Rechnung tragen. Alternative Gestaltungsformen, wie z.B. farbliche Hervorhebungen, scheitern an den begrenzten Formatierungsmöglichkeiten des Bundesanzeigers. Ferner ist eine Übersicht zu den Anforderungen, die ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten, in der dem Standarttext vorangestellten Zusammenfassung der Inhalte von E-DRS 27 enthalten.

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary«

Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

Im Rahmen einer vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie zur Lageberichterstattung äußerten viele kapitalmarktorientierte Unternehmen den Wunsch, beide Regelwerke, d.h. § 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS IFRS PS MC, gleichzeitig zu erfüllen. Im Hinblick darauf enthält der Standardentwurf die Erklärung, dass Konzernlageberichte, die IFRS-Abschlüsse ergänzen und nach den Regeln von E-DRS 27 erstellt werden, unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Anforderungen des IFRS PS MC (Stand 2010) erfüllen. Voraussetzung hierfür bilden:

- Angaben zur Unternehmensstrategie unabhängig von der Kapitalmarktorientierung,
- die Angabe, welche Berichtsteile des Konzernlageberichts den Management Commentary (MC) bilden, sowie
- die Aufnahme einer Compliance-Erklärung mit dem IFRS PS MC.

E-DRS 27 verpflichtet nicht dazu, Aussagen zur Übereinstimmung eines Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC zu machen.

Ferner sieht E-DRS 27 keine Pflicht vor, in einem Konzernlagebericht Angaben zur Befolgung des E-DRS 27 zu machen. Damit würden Unternehmen, die sowohl den E-DRS 27 als auch das IFRS Practice Statement befolgen, zwar die Übereinstimmung mit dem Practice Statement, aber nicht die Übereinstimmung mit E-DRS 27 erklären.

- a) *Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- c) *Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Verzicht auf Empfehlungen

Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Anders als im gegenwärtig gültigen Standard enthält der Standardentwurf keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung. Der DSR strebt hiermit eine klarere Darstellung des Anforderungsprofils an. Berichtspflichtige Inhalte sollen deutlich von Wahlrechten und Beispielen getrennt werden. Entspre-

chend fokussiert der DSR auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen. Best-Practice-Inhalte werden nicht aufgegriffen.

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen

Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)

Angesichts der Ergebnisse der vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie hält der DSR es für sachgerecht, neben den allgemeinen Anforderungen an die Chancen- und Risikoberichterstattung besondere Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen zu formulieren. Diese Regeln sollen jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 kodifiziert werden. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regelungen für allgemeine Berichtsanforderungen definiert und zugleich dem besonderen Stellenwert und den spezifischen, auch durch aufsichtsrechtliche Vorschriften geprägten Anforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

- a) *Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- b) *Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.*
- c) *Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?*

Veranschaulichende Beispiele

Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)

E-DRS 27 enthält im laufenden Text Erläuterungen in Form von einzelnen Stichwortbeispielen. Darüber hinaus enthält eine gesonderte Anlage veranschaulichende Beispiele zu ausgewählten Standardanforderungen, um bedeutsame und komplexe Standardanforderungen eingehender darzulegen.

- a) *Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?*
- b) *Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Frage 20:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Vorbemerkung

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem DRSC zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX) des DRSC handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS XX berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach seiner Auffassung Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
d.h.	das heißt
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standard Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EBIT	earnings before interest and taxes
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
E-DRS	Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
GRI	Global Reporting Initiative
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS PS MC	IFRS Practice Statement »Management Commentary«
KWG	Kreditwesengesetz
MARisk BA	Mindestanforderungen an das Risikomanagement Bankenaufsicht
MARisk VA	Mindestanforderungen an das Risikomanagement Versicherungsaufsicht
MC	Management Commentary
MD&A	Management's Discussion and Analysis
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
OFR	Operating and Financial Review
RefE-BilReG	Referentenentwurf zum Bilanzrechtsreformgesetz
RegE-BilReG	Regierungsentwurf zum Bilanzrechtsreformgesetz
ROCE	Return on Capital Employed
ROI	Return on Investment
s.	siehe
sog.	sogenannte
Tz.	Textziffer(n)
u.a.	unter anderem
USD	US-Dollar
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z.B.	zum Beispiel

Zusammenfassung

Dieser Standard regelt die Lageberichterstattung für alle Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufzustellen haben oder freiwillig aufstellen. Er empfiehlt eine entsprechende Anwendung auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB.

Ziel der Konzernlageberichterstattung nach diesem Standard ist es, Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen sowie entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns sowie von den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen.

Die Regeln des Standards sind so formuliert, dass sie den individuellen Erfordernissen der Konzernlageberichterstattung verschiedener Unternehmen und Branchen gerecht werden. Zu Beginn des Standards werden die Grundsätze der Konzernlageberichterstattung formuliert. Anschließend behandelt der Standard jeweils geschlossen die Berichtselemente Grundlagen des Konzerns, Wirtschaftsbericht, Nachtragsbericht, Prognose-, Chancen- und Risikobericht, Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess, Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten, Übernahmerelevante Angaben, Erklärung zur Unternehmensführung (gemäß § 289a HGB) und Versicherung der gesetzlichen Vertreter. Weiterhin wird auf die Möglichkeit der Übereinstimmung des HGB-Konzernlageberichts mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (IFRS PS MC) hingewiesen. Zusätzlich enthält der Standard in den Anlagen 1 und 2 branchenspezifische Regelungen zur Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen. Die Anlage 3 umfasst veranschaulichende Beispiele zu einzelnen Standardanforderungen.

Der Konzernlagebericht ist, getrennt vom Konzernabschluss und den übrigen veröffentlichten Informationen, als geschlossene Darstellung unter der Überschrift »Konzernlagebericht« aufzustellen und offen zu legen.

Der Standard formuliert fünf Grundsätze der Konzernlageberichterstattung: Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung und Informationsabstufung.

Ausgangspunkt für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage bilden Angaben zum Konzern. Es ist auf das Geschäftsmodell sowie auf die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten einzugehen. Kapitalmarktorientierte Unternehmen haben zusätzlich die aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien sowie das unternehmensintern eingesetzte Steuerungssystem darzustellen.

Im Wirtschaftsbericht sind der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Konzerns darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Dabei ist auch auf die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen. Im Rahmen der Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs sind zeitraumbezogene Informationen über die Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu vermitteln. Dazu ist auf Entwicklungen und Ereignisse einzugehen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren, sowie deren Bedeutung für den Konzern zu beurteilen. Im Mittelpunkt der Angaben zur Ertragslage des Konzerns steht die Darstellung, Analyse und Beurteilung der wesentlichen Ergebnisquellen. Die Finanzlage des Konzerns ist anhand der Kapitalstruktur, der Investitionen und der

Liquidität dazustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Haben wesentliche Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens stattgefunden, u.a. durch Inflations- und Wechselkursinflüsse, ist deren Auswirkung auf die Vermögenslage aufzuzeigen. In die Ausführungen sind bedeutsame finanzielle und, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung, auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren einzubeziehen.

In einem Nachtragsbericht sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen. Auf ihren Eintritt nach Schluss des Berichtszeitraums ist gesondert hinzuweisen.

Der Prognose- sowie der Chancen- und Risikobericht sollen dem verständigen Adressaten des Konzernlageberichts ermöglichen, sich in Verbindung mit dem Konzernabschluss ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns und den mit ihr einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen. Prognosen sind zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden. Als Prognosezeitraum ist mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag, zugrunde zu legen. Absehbare Sondereinflüsse nach dem Prognosehorizont sind darzustellen und zu analysieren. Die Prognosen müssen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen. Die Risikoberichterstattung umfasst Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage und, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, Angaben zum Risikomanagementsystem. Zu berichten ist über wesentliche Risiken, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten des Konzernlageberichts beeinflussen können. Die dargestellten Risiken sind zu quantifizieren, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben die Entscheidungs-nützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen. Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Risikoberichts zu erhöhen, sind die einzelnen Risiken entweder in einer Rangfolge zu ordnen oder zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Chancen sind analog zu den Risiken zu behandeln.

Die Angaben zum internen Kontroll- und zum Risikomanagementsystem in Bezug auf die Konzernrechnungslegung umfassen Strukturen, Prozesse und Kontrollen zur Erstellung des Konzernabschlusses. Aussagen zur Effektivität sind nicht erforderlich.

Mit der Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten hat die Unternehmensleitung über ihre Risikoziele und Risikomanagementmethoden im Zusammenhang mit eingesetzten Finanzinstrumenten zu berichten. Dabei ist auch auf konkrete Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, einzugehen.

Mit den übernahmerelevanten Angaben wird das Ziel verfolgt, einen potenziellen Bieter in die Lage zu versetzen, sich vor Abgabe eines Übernahmeangebots ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft und ihre Struktur sowie etwaige Übernahmehindernisse zu verschaffen.

Der Standard enthält Leitlinien für den Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung (gemäß § 289a HGB, Corporate Governance Erklärung) für den Fall, dass die Erklärung im Lagebericht des Mutterunternehmens abgegeben wird und der Lagebericht des Mutterunternehmens mit dem Konzernlagebericht zusammen offengelegt wird. Weiterhin enthält der Standard einen Vorschlag zur Formulierung der Versicherung der gesetzlichen Vertreter (gemäß § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB und § 315 Abs. 1 Satz 6

HGB, Bilanzzeit) für die Fälle, in denen der Eid für Konzernabschluss und Konzernlagebericht getrennt oder gemeinsam geleistet wird.

DRS XX weist auf die Möglichkeit der Übereinstimmung des HGB-Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC hin.

Die Anlagen 1 und 2 modifizieren und ergänzen die für alle Branchen geltenden Risikoberichts-anforderungen in Bezug auf Spezifika der Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen. Unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung müssen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen die wesentlichen Merkmale ihres konzernweiten Risikomanagementsystems darstellen. Ferner sind die Risiken von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen zwingend zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Entsprechend fordert Anlage 1 von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten Mindestangaben zu Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken und Liquiditätsrisiken. Anlage 2 fordert von Versicherungsunternehmen Mindestangaben zu versicherungstechnischen Risiken (getrennt nach Risiken der Schaden-/Unfallversicherung und der Lebensversicherung), Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft und Risiken aus Kapitalanlagen.

Anlage 3 veranschaulicht bedeutsame und komplexe Standardanforderungen anhand von Beispielen.

Überblick zu besonderen Berichts-anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen

Über die allgemeinen Anforderungen hinaus gelten folgende gesetzliche Zusatzanforderungen:

- § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB: darzustellen sind die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB ist; hierzu E-DRS 27.K169-K179.
- § 315 Abs. 4 HGB: anzugeben sind übernahmerelevante Daten und Informationen, sofern Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen; hierzu E-DRS 27.K189-K224.
- § 315 Abs. 1 Satz 6 HGB: zu versichern ist, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind (Versicherung der gesetzlichen Vertreter), sofern ein Mutterunternehmen im Sinne von § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB (= Mutterunternehmen, das Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a HGB ist) vorliegt; hierzu E-DRS 27.K233-K236.
- § 289a HGB: aufzunehmen ist eine Erklärung zur Unternehmensführung, sofern eine börsennotierte Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren

ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, vorliegt; hierzu E-DRS 27.K225-K232.

- § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB: einzugehen ist auf die Grundsätze des Vergütungssystems, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist; nicht Gegenstandsbereich von E-DRS 27; vgl. E-DRS 27.10 und DRS 17 »Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder«.

Weiterhin werden gemäß E-DRS 27 an kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen folgende Zusatzanforderungen gestellt:

- Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42) sowie Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele (E-DRS 27.K55),
- Darstellung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Steuerungskennzahlen (E-DRS 27. K43-K45),
- Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80-K81),
- Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen (E-DRS 27.K86),
- Verdeutlichung von Bezügen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und finanziellen/nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (E-DRS 27.K113-K114),
- Darstellung der wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (E-DRS 27.K139-K147),
- Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC (E-DRS 27.K237).

E-DRS 27

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX) Konzernlagebericht

*Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.*

Gegenstand und Geltungsbereich

1.
Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung gemäß § 315 HGB.

2.
Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB wird empfohlen.

3.
Ziel der Konzernlageberichterstattung ist es, Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen sowie entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns sowie von den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen.

4.
Der Konzernlagebericht ist ein eigenständiges Berichtsinstrument. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht müssen miteinander im Einklang stehen.

5.
Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB verpflichtet sind oder die einen solchen freiwillig aufstellen.

6.
Einzelne Regeln gelten nur für bestimmte Gruppen von Unternehmen (z.B. kapitalmarktorientierte Unternehmen).

7.
Der Standard gilt für Unternehmen aller Branchen. Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen sind in Anlage 1 und 2 zu diesem Standard geregelt.

8.
Die im Standard verwendeten Beispiele stellen keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Informationen dar. Dies gilt auch für die veranschaulichenden Beispiele in Anlage 3 zu diesem Standard.

9.

Der Standard regelt die jährliche Konzernlageberichterstattung. Die Zwischenlageberichterstattung ist in DRS 16 geregelt.

10.

Die Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (Vergütungsbericht) regelt DRS 17.

Definitionen

11.

Die im Folgenden aufgeführten Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet. Liegen der internen Steuerung und der daran anknüpfenden Konzernlageberichterstattung andere Begriffe zugrunde, sind diese zu definieren:

***Analyse:* Aufzeigen von Ursachen und Wirkungszusammenhängen.**

***Angabe/Darstellung:* Nennung von Fakten oder Beschreibung von Sachverhalten.**

***Antizipative Sicherheitsbeziehung:* Sicherung von Risikopositionen aus zukünftigen erwarteten Transaktionen.**

***Ausfallrisiko bzw. Adressenausfallrisiko:* siehe Risiko.**

***Berichtserstellungszeitraum:* Zeitraum vom Bilanzstichtag bis zur Freigabe des Konzernlageberichts durch die Konzernleitung.**

***Berichtszeitraum:* Der Zeitraum, auf den sich die vergangenheitsbezogenen Ausführungen im Konzernlagebericht zu beziehen haben. Im Fall des Konzernlageberichts nach § 315 HGB ist der Berichtszeitraum das abgelaufene Geschäftsjahr.**

***Beteiligungsrisiko:* siehe Risiko.**

***Beurteilung:* Wertung und Kommentierung von Sachverhalten.**

***Cashflow:* Netto-Zahlungsstrom einer Periode.**

***Chance:* Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.**

***Darstellung:* siehe Angabe.**

***Entscheidungsnützlichkeit:* Entscheidungsnützliche Informationen sind durch Entscheidungsrelevanz (d.h. die Information ist geeignet, den Informationsempfänger in einer ökonomischen Entscheidung zu beeinflussen) und Verlässlichkeit (d.h. die Information ist zutreffend bzw. plausibel und nachvollziehbar) bestimmt.**

***Finanzinstrumente:* Alle Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen. (Für Konzernlageberichte, die zu-**

sammen mit IFRS-Konzernabschlüssen erstellt werden, gilt, dass diese Definition im Einklang zu den entsprechenden Definitionen der IFRS steht.)

Geschäftsergebnis: Jahresergebnis der GuV i.S.v. § 275 Abs. 2 Nr. 20 bzw. Abs. 3 Nr. 19 HGB bzw. das Ergebnis nach IAS 1.82 (f).

Geschäftsverlauf: Vergangenheitsorientierte und zeitraumbezogene Entwicklung der Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum einschließlich der hierfür ursächlichen Ereignisse.

Interne Risikomodelle: Ansätze zur Quantifizierung von Risiken, die allgemein anerkannt sind und im Rahmen des unternehmensinternen Risikomanagements zur Anwendung kommen.

Intervallprognose: siehe Prognose.

Kapitalanlagerisiko: siehe Risiko.

Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Komparative Prognose: siehe Prognose.

Kontrahentenrisiko: siehe Risiko.

Konzernleitung: Gesetzliche Vertreter des Mutterunternehmens.

Konzernrechnungslegungsprozess: Prozess zur Erstellung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts nach § 290 HGB. Er umfasst die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Prozesse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit sie sich auf Rechnungslegungsinformationen beziehen, die in den Konzernabschluss oder Konzernlagebericht eingehen, sowie die Konsolidierungs- und Berichtsprozesse.

Kreditrisiko: siehe Risiko.

Länderrisiko: siehe Risiko.

Liquiditätsrisiko: siehe Risiko.

Marktpreisrisiko: siehe Risiko.

Nachhaltigkeit: Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt.

Operationelles Risiko: siehe Risiko.

Prämien-/Schadenrisiko: siehe Risiko.

Prämien-/Versicherungsleistungsrisiko: siehe Risiko.

Prognose: Aussage über voraussichtliche Entwicklungen und Ereignisse. Zu den Prognosearten gehören:

Punktprognose: Prognose mit Angabe eines Zahlenwertes (z.B. »Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen Umsatz von 100 Mio. Euro.«).

Intervallprognose: Prognose mit Angabe einer Bandbreite zwischen zwei Zahlenwerten (z.B. »Wir rechnen für das Geschäftsjahr 20XX mit einem Umsatz zwischen 90 und 110 Mio. Euro.«).

Qualifiziert komparative Prognose: Prognose mit Angabe einer Veränderung im Vergleich zum Istwert der Berichtsperiode unter Angabe der Richtung und der Intensität dieser Veränderung (z.B. »Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen leicht steigenden Umsatz.«).

Komparative Prognose: Prognose mit Angabe einer Veränderung im Vergleich zum Istwert der Berichtsperiode unter Angabe der Richtung dieser Veränderung (z.B. »Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen steigenden Umsatz.«).

Qualitative Prognose: Prognose, die allein verbal-argumentativ vorgenommen wird (z.B. »Wir erwarten für das Geschäftsjahr 20XX einen zufriedenstellenden Umsatz.«).

Reserverisiko: siehe Risiko.

Risiko: Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.

Ausfallrisiko bzw. Adressenausfallrisiko: Risiko aufgrund des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von Forderungen oder anderen schuldrechtlichen Instrumenten. Das Adressenausfallrisiko umschließt vor allem das Kontrahentenrisiko (einschließlich Kredit- und Länderrisiko).

Beteiligungsrisiko: Risiko aus der zur Verfügungstellung von Eigenkapital an Dritte.

Kontrahentenrisiko: Unterform des Ausfallrisikos bzw. Adressenausfallrisikos, bei dem durch den Ausfall eines Vertragspartners vertraglich vereinbarte Gegenleistungen nicht erhalten werden, obwohl die eigene Leistung erbracht wurde.

Kreditrisiko: Unterform des Kontrahentenrisikos, bei dem ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus der Gewährung von Krediten nicht nachkommen kann.

Länderrisiko: Kontrahentenrisiko, welches nicht durch den Vertragspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht; infolgedessen kann es aufgrund krisenhafter politischer oder ökonomischer Entwicklungen in diesem Land zu Transferproblemen und somit zusätzlichen Adressenausfallrisiken kommen.

Liquiditätsrisiko: Risiko, Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können. Dazu gehören auch das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko.

Marktpreisrisiko: Risiko aus nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Dazu gehören insbesondere:

- a) Zinsänderungsrisiken,
- b) Währungsrisiken,
- c) Aktienkursrisiken und Preisrisiken sonstiger Eigenkapitaltitel sowie
- d) Rohstoff- und sonstige Preisrisiken einschließlich der jeweils dazugehörenden Optionsrisiken.

Operationelles Risiko: Risiko aus betrieblichen Systemen oder Prozessen. Dazu gehören insbesondere:

- a) betriebliche Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen bzw. durch externe Einflussfaktoren entstehen, oder
- b) rechtliche Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

Prämien-/Schadenrisiko: Risiko in der Schaden-/Unfallversicherung, aus im Voraus festgesetzten Prämien zukünftige Entschädigungen zu leisten, deren Umfang bei der Prämienfestsetzung aufgrund der Stochastizität der zukünftigen Schadenzahlungen nicht sicher bekannt ist.

Prämien-/Versicherungsleistungsrisiko: Risiko in der Lebens- und Krankenversicherung, aus einer im Voraus festgesetzten gleichbleibenden Prämie eine über einen langjährigen Zeitraum gleichbleibende Versicherungsleistung, die von zukünftigen Entwicklungen abhängig ist, zu erbringen.

Reserverisiko: Risiko, dass bilanzierte versicherungstechnische Rückstellungen nicht ausreichen, um künftige Schadensersatzansprüche abzudecken.

Versicherungstechnisches Risiko: Risiko, dass für das Versicherungsgeschäft wesentliche Zahlungsströme von ihrem Erwartungswert abweichen. Die Risikolage der Versicherungsunternehmen ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Prämien zu Beginn einer Versicherungsperiode vereinbart werden, die damit vertraglich zugesagten Leistungen aber stochastischer Natur sind.

Zinsgarantierisiko: Das Risiko, dass die garantierten Zinsleistungen das Zinsniveau am Kapitalmarkt übersteigen.

Risikomanagementsystem: Gesamtheit aller Regelungen, die einen strukturierten Umgang mit Risiken oder mit Chancen und Risiken im Unternehmen bzw. Konzern sicherstellen.

Risikokategorie: Gruppe gleichartiger Risiken.

Value at risk: Kennzahl zur Quantifizierung der Marktpreisrisiken von Risikopositionen (z.B. Finanzinstrumenten). Der Value at risk gibt den Verlust an, den eine Risikoposition während eines bestimmten Zeitraums mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschreiten wird.

Vermögenswerte: Vermögensgegenstände und alle sonstigen aktivierten Werte, wie z.B. Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter: Erklärung entsprechend § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB und § 315 Abs. 1 Satz 6 HGB.

Versicherungstechnisches Risiko: siehe Risiko.

Wirtschaftliche Lage: Zeitpunktbezogene Situation des Konzerns einschließlich aller Faktoren, die die Fähigkeit des Konzerns beeinflussen, künftig Einzahlungsüberschüsse zu generieren.

Ziel: Angestrebter Zustand in der Zukunft.

Zinsgarantierisiko: siehe Risiko.

Regeln

Grundsätze

Vollständigkeit

12.

Der Konzernlagebericht vermittelt sämtliche Informationen, die ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können. Die Informationen können direkt durch Ausführungen im Konzernlagebericht oder indirekt gemäß der in Tz. 22 aufgeführten Verweismöglichkeiten vermittelt werden. Verweise müssen eindeutig sein.

13.

Der Konzernlagebericht muss sich auf wesentliche Informationen konzentrieren, um dem Ziel gemäß Tz. 3 gerecht zu werden.

14.

Die Konzentration auf wesentliche Informationen verlangt z.B., dass Informationen über das Konzernumfeld nur in dem Maße in den Konzernlagebericht aufgenommen werden, wie dies zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist.

15.

Der Konzernlagebericht muss aus sich heraus verständlich sein.

16.

Die Vermittlung von Informationen durch Verweise nach Tz. 22 beeinträchtigt nicht die Übereinstimmung eines Konzernlageberichts mit Tz. 15.

17.

Die Vermittlung von Informationen an anderer Stelle, beispielsweise im Rahmen der Ad-hoc Publizität, der freiwilligen Kapitalmarktkommunikation oder in Pressemitteilungen, befreit nicht von der Berichterstattungspflicht im Konzernlagebericht.

18.

Wichtige positive und negative Aspekte sind separat darzustellen.

Verlässlichkeit

19.

Die Informationen müssen zutreffend und nachvollziehbar, Tatsachenangaben und Meinungen als solche erkennbar sein. Positive oder negative Aspekte dürfen nicht einseitig dargestellt werden.

20.

Die Angaben müssen plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber den entsprechenden Informationen im Konzernabschluss sein. Die daraus gezogenen Folgerungen müssen auch im Hinblick auf allgemein bekannte Wirtschaftsdaten schlüssig sein. Zukunftsbezogene Aussagen sind von stichtags- und vergangenheitsbezogenen Informationen klar zu unterscheiden.

Klarheit und Übersichtlichkeit

21.

Der Konzernlagebericht ist sowohl vom Konzernabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen eindeutig zu trennen. Er ist in geschlossener Form unter der Überschrift »Konzernlagebericht« aufzustellen und offen zu legen.

22.

Von einer geschlossenen Form kann auch dann ausgegangen werden, wenn:

- die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB auf der Internetseite des Konzerns erfolgt,
- Angaben zur Vergütung der Organmitglieder separat innerhalb des Corporate Governance-Berichts im Geschäftsbericht gemacht werden oder
- Informationen im Konzernlagebericht aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 315 Abs. 4 Satz 2 HGB) oder aufgrund von Regeln dieses Standards (vgl. Tz. 51, 118, 182, K193, K199 und K220) durch einen Verweis auf den Konzernanhang vermittelt werden.

23.

Der Konzernlagebericht kann mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefasst werden, wenn dadurch die Übersichtlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

24.

Der zusammengefasste Bericht hat alle Informationen zu enthalten, die notwendig sind, um sowohl die wirtschaftliche Lage des Konzerns als auch die des Mutterunternehmens beurteilen zu können. In dem zusammengefassten Lagebericht sind Informationen, die nur den Konzern betreffen, von den Informationen zu trennen, die sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen.

25.

Fasst ein Unternehmen den Lagebericht des Mutterunternehmens und den Konzernlagebericht zusammen, ist dies in der Überschrift des Berichts zu verdeutlichen (z.B. durch die Überschrift »Zusammengefasster Lagebericht«). Im Übrigen gelten Tz. 21 und 22 auch für den zusammengefassten Lagebericht.

26.

Der Konzernlagebericht ist in inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern. Die Gliederung muss durch Überschriften zu den einzelnen Abschnitten deutlich werden. (Vgl. Anlage 3, Beispiel A3.1.)

27.

Inhalt und Form des Konzernlageberichts sind im Zeitablauf stetig fortzuführen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn durch die Änderung die Klarheit und Übersichtlichkeit des Konzernlageberichts verbessert wird. Eine derartige Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes ist anzugeben und zu begründen. Soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, sind Angaben zu Vorperioden entsprechend rückwirkend anzupassen; andernfalls sind die Angaben für die Berichtsperiode nach der alten und nach der neuen Form zu machen. (Vgl. Anlage 3, Beispiel A3.2.)

28.

Sofern der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, ist den segmentbezogenen Informationen im Konzernlagebericht dieselbe Segmentabgrenzung wie im Konzernabschluss zugrunde zu legen.

29.

Sind im Berichtszeitraum oder Berichtserstellungszeitraum Umstände eingetreten, die dazu führen, dass die Segmentabgrenzung im nächsten Konzernabschluss von der des Berichtsjahres abweichen wird, ist den Prognosen die Segmentabgrenzung des Konzernabschlusses des nächsten Berichtsjahres zugrunde zu legen, sofern die interne Planungsrechnung bereits auf der neuen Segmentierung beruht.

30.

Für Informationen, die sich aus dem Konzernabschluss ableiten, ist dieser Bezug nachvollziehbar darzustellen, sofern er für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist.

31.

Beispielsweise ist die für den verständigen Adressaten nicht offensichtliche Berechnung einer Rendite-Kennzahl aus den Angaben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nachvollziehbar abzuleiten und die Berechnung der einzelnen Komponenten zu erläutern.

Vermittlung der Sicht der Konzernleitung

32.

Der Konzernlagebericht muss die Einschätzungen und Beurteilungen der Konzernleitung zum Ausdruck bringen.

Informationsabstufung

33.

Der Umfang der Ausführungen im Konzernlagebericht und der Detaillierungsgrad der Informationen hängen von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns, wie insbesondere von der Art seiner Geschäftstätigkeit, seiner Größe und der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, ab.

34.

Obgleich der Konzernlagebericht stets alle wesentlichen Informationen enthalten muss, sind an den Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei diversifizierten, großen oder kapitalmarktorientierten Konzernen höhere Anforderungen zu stellen als bei wenig diversifizierten, kleinen oder nicht kapitalmarktorientierten Konzernen.

Grundlagen des Konzerns

Geschäftsmodell des Konzerns

35.

Ausgangspunkt für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage bilden Angaben zum Konzern. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen.

36.

Soweit für das Verständnis der Ausführungen im Konzernlagebericht erforderlich, ist einzugehen auf die

- a) **organisatorische Struktur des Konzerns,**
- b) **Segmente,**
- c) **Standorte,**
- d) **Produkte und Dienstleistungen,**
- e) **Geschäftsprozesse,**
- f) **Absatzmärkte,**
- g) **externen Einflussfaktoren für das Geschäft.**

Ziele und Strategien

K37.

Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind im Konzernlagebericht die aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien darzustellen.

K38.

Die Ausführungen zu den Zielen und Strategien des Konzerns sollen es dem verständigen Adressaten ermöglichen, den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage, die voraussichtliche Entwicklung sowie die wesentlichen Chancen und Risiken des Konzerns in den Kontext der verfolgten Ziele und Strategien einordnen zu können.

K39.

Wichtige strategische Zielgrößen können z.B. sein: Marktführerschaft, Marktanteile, Kundenzufriedenheit, Unternehmenswert.

K40.

Darzustellen sind in der Regel Strategien auf Konzernebene. Diese beinhalten insbesondere Aussagen dazu, wie der Konzern sein Geschäft mittel- und langfristig führen und weiterentwickeln möchte. Wichtige Strategien auf Konzernebene können z.B. sein: Diversifikation, Fokussierung, Internationalisierung, organisches oder akquisitionsbasiertes Wachstum.

K41.

Um die Zielerreichung beurteilen zu können, sind das Ausmaß und der Zeitbezug der Ziele anzugeben.

K42.

Wesentliche Veränderungen der Ziele und Strategien des Konzerns gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen.

Steuerungssystem

K43.

Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, ist das im Konzern eingesetzte Steuerungssystem darzustellen. Dabei sind auch die im Konzern für die Konzernsteuerung verwendeten wichtigsten Kennzahlen anzugeben. Ihre Berechnung ist darzustellen, wenn diese für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist.

K44.

Sofern der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst und sich die zur Konzernsteuerung verwendeten wichtigsten Kennzahlen zwischen den Segmenten grundlegend unterscheiden, sind die für die Konzernsteuerung wichtigsten segmentspezifischen Kennzahlen darzustellen.

K45.

Wesentliche Veränderungen des im Konzern eingesetzten Steuerungssystems und der Berechnungsweise der nach Tz. K43 berichteten Kennzahlen zur Konzernsteuerung im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen.

Forschung und Entwicklung

46.

Die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung sind darzustellen, sofern sie für eigene Zwecke des Konzerns durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter für Forschungs- und Entwicklungszwecke des Konzerns.

47.

Die Informationen haben einen Einblick in die allgemeine Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie deren Intensität zu vermitteln. Zum Faktoreinsatz und zu den Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen.

48.

Beispiele für quantitative Angaben zum Faktoreinsatz sind: Gesamtbetrag der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (absolut und in Prozent vom Umsatz), Investitionen, Anzahl der Mitarbeiter im Bereich Forschung und Entwicklung. Angaben zu den Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten können z.B. sein: Angaben zu neuen Patenten, Lizenzen und Produktentwicklungen sowie deren finanzielle Bedeutung für den Konzern.

49.

Wesentliche Veränderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen.

50.

Die Pflicht zur Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten besteht unabhängig davon, ob Entwicklungskosten im Konzernabschluss aktiviert wurden. Veränderungen bei der bilanziellen Behandlung von Entwicklungskosten sind darzustellen und zu begründen. Sofern Entwicklungskosten in wesentlichem Umfang aktiviert wurden, sind der Anteil der aktivierten Entwicklungskosten an den gesamten Forschungs- und Entwicklungskosten der Periode (Aktivierungsquote) sowie die im Berichtszeitraum vorgenommenen Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten anzugeben.

51.

Sofern die Angaben zu Forschung und Entwicklung im Konzernanhang gemacht werden, kann im Konzernlagebericht darauf verwiesen werden.

Wirtschaftsbericht

52.

Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Konzerns darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Dabei ist auch auf die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen. Der verständige Adressat soll dadurch einen Überblick über die Entwicklung des Konzerns im Berichtszeitraum und die wirtschaftliche Lage des Konzerns am Abschlussstichtag erhalten.

53.

In die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns sind bedeutsame finanzielle und, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung, auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren einzubeziehen (vgl. Tz. 103-112, K113-K114 und 115).

54.

Die Darstellung und die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage können gemeinsam erfolgen.

K55.

Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele zu machen.

56.

In der Vorperiode berichtete Prognosen sind mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen.

57.

Die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns sind zu einer Gesamtaussage zu verdichten. Dabei hat die Konzernleitung zu beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist.

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

58.

Soweit für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage erforderlich, sind die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns darzustellen.

59.

Zu den branchenbezogenen Rahmenbedingungen gehören insbesondere die Branchenkonjunktur, die Wettbewerbssituation und die Marktstellung des Konzerns.

60.

Wesentliche Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen oder branchenbezogenen Rahmenbedingungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Konzern zu beurteilen.

Geschäftsverlauf

61.

Im Rahmen der Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs sind zeitraumbezogene Informationen über die Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu vermitteln. Dazu ist auf Entwicklungen und Ereignisse einzugehen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren, sowie deren Bedeutung für den Konzern zu beurteilen.

62.

Hierbei können z.B. folgende Sachverhalte in Betracht kommen:

- a) Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen,
- b) Unternehmenskäufe oder -verkäufe,
- c) Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und anderen wichtigen Verträgen,
- d) wesentliche Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- e) Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsbedingungen,
- f) Veränderungen des Marktanteils oder der Wettbewerbsposition,
- g) besondere saisonale Einflüsse,
- h) besondere Schadens- und Unglücksfälle.

Lage

63.

Im Konzernlagebericht ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zum Abschlussstichtag darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Dabei sind auch Faktoren zu berücksichtigen, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen oder bewirken, sodass von der berichteten Lage möglicherweise nicht auf die zukünftige Lage des Konzerns geschlossen werden kann.

64.

Die Auswirkungen wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen, wie z.B. Unternehmenskäufe oder -verkäufe, sind zu erläutern. Dabei sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen.

Ertragslage

65.

Die Ertragslage des Konzerns ist anhand der wesentlichen Ergebnisquellen darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen.

66.

Im Rahmen der Analyse der Ertragslage ist auf wesentliche Veränderungen der Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr und die dafür ursächlichen Faktoren einzugehen. Dabei sind insbesondere die zugrunde liegenden Trends herauszuarbeiten und alle ungewöhnlichen oder nicht jährlich wiederkehrenden Ereignisse sowie alle wesentlichen ökonomischen Veränderungen, die nachhaltig die Ertragslage beeinflussen, darzustellen. Die Auswirkungen wesentlicher, ungewöhnlicher oder nicht jährlich wiederkehrender Ereignisse auf die Ertragslage sind zu quantifizieren.

67.

Falls die Veränderung der Ertragslage auf mehrere wesentliche Faktoren zurückzuführen ist, sind diese vollständig und in der Rangfolge ihrer Bedeutung darzustellen, sofern eine solche Rangfolge die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöht.

68.

Hierbei können beispielsweise folgende Faktoren in Betracht kommen:

- a) Rohstoffmangel, Mangel an Fachkräften, unsichere Zulieferungsbedingungen,
- b) Entwicklung von Patenten, Lizenzen oder Franchiseverträgen,
- c) starke Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern oder Kunden,
- d) Produkthaftung,
- e) Umweltschutzaufwendungen und mögliche Umweltschutzhaftung,
- f) Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, z.B. Einschränkung der Absatz- oder Beschaffungsmöglichkeiten,
- g) Wechselkursschwankungen oder unterschiedliche Inflationsraten bei Aufwendungen und Erträgen oder auf verschiedenen Märkten.

69.

Der Umsatz ist anzugeben und zu analysieren.

70.

Im Rahmen der Analyse ist der Umsatz z.B. nach Produkten, Regionen oder Währungen aufzugliedern und z.B. auf wesentliche Preis- und Mengeneinflüsse und den Einfluss des Sortiments an Produkten und Dienstleistungen gesondert einzugehen.

71.

Die Angaben zum Umsatz sind durch gleichwertige Angaben zu ersetzen, sofern die Umsatzgröße aufgrund der Art des Geschäftsmodells im Konzern irrelevant ist.

72.

Die Auftragslage ist darzustellen und zu analysieren, sofern diese Informationen die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen.

73.

Wesentliche zusätzliche Erkenntnisse zur Auftragslage können sich beispielsweise bei Konzernen mit langfristiger Auftragsfertigung ergeben.

74.

Beispiele für Angaben zur Auftragslage sind Angaben zum Auftragseingang im Berichtszeitraum, zum Auftragsbestand sowie zur Auftragsreichweite.

75.

Wesentliche Aufwendungen und Erträge sind darzustellen und zu analysieren.

76.

Faktoren der Analyse können z.B. sein:

- a) Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung, Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung,
- b) Personalkosten und deren erwartete Entwicklung,
- c) Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- d) Preise und Konditionen der wichtigsten Absatz- und Beschaffungsmärkte, Abhängigkeit von Kunden und Zulieferern, Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- e) Rohstoff- und Energiekosten und deren erwartete Entwicklung,
- f) Ursachen von Änderungen des Zins- oder Beteiligungsergebnisses,
- g) steuerliche Situation des Konzerns und seiner Gesellschaften, Entwicklung der Steuerquoten.

77.

In die Analyse der Aufwendungen und Erträge sind wesentliche Inflations- und Wechselkurseinflüsse auf die Entwicklung bedeutender Posten der Gewinn- und Verlustrechnung einzubeziehen. (Vgl. Anlage 3, Beispiel A3.3.)

78.

Die Angaben zur Ertragslage sind segmentbezogen zu machen, soweit sie auch in der Segmentberichterstattung im Konzernabschluss enthalten sind.

Finanzlage

79.

Die Finanzlage des Konzerns ist anhand der Kapitalstruktur, der Investitionen und der Liquidität darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen.

K80.

Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements darzustellen, soweit dies für das Verständnis der Finanzlage des Konzerns erforderlich ist.

K81.

Hierbei kommen z.B. Angaben zu folgenden Sachverhalten in Betracht: Anteil der Absicherung von Nettopositionen in Fremdwährungen, Nutzung derivativer Finanzinstrumente, Cash-Pooling, Kreditbedingungen, angestrebter Börsengang, Dividendenpolitik.

Kapitalstruktur

82.

Die Kapitalstruktur des Konzerns ist darzustellen und zu analysieren.

83.

Dabei ist insbesondere einzugehen auf die Art, Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie andere wesentliche Konditionen der Verbindlichkeiten.

84.

Auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des Berichtszeitraums sowie auf wesentliche Finanzierungsvorhaben ist einzugehen.

85.

Wesentliche Finanzierungsmaßnahmen stellen z.B. für den Konzern bedeutsame Emissionen von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und Änderungen von Kreditlinien dar.

K86.

Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, ist die Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen anzugeben, wenn eine solche vorliegt. Eine etwaige Veränderung des Ratings im Vergleich zum Vorjahr ist darzustellen.

87.

Eine im Vergleich zum Vorjahr wesentliche Änderung von für den Konzern bedeutsamen Kreditkonditionen ist darzustellen und zu analysieren.

88.

Eine im Vergleich zum Vorjahr wesentliche Veränderung außerbilanzieller Verpflichtungen ist darzustellen. Ihre möglichen künftigen Auswirkungen sind zu analysieren, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können.

Investitionen

89.

Umfang und Zweck der wesentlichen im Berichtszeitraum getätigten Investitionen sind darzustellen. Dabei ist auch auf die Fortführung und den Abschluss von bedeutenden Investitionsvorhaben einzugehen.

90.

Dies gilt sowohl für Investitionen in Sachanlagen und bilanziertes immaterielles Vermögen (soweit nicht bereits im Forschungs- und Entwicklungsbericht gemäß Tz. 46-51 dargestellt) als auch für Beteiligungen und andere Finanzinvestitionen.

91.

Der Umfang der am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen und ihre geplante Finanzierung sind darzustellen.

92.

Diese Verpflichtungen müssen nicht rechtlich zwingend sein, sondern können auch auf wirtschaftlichen Gründen beruhen, z.B. der Aufrechterhaltung eines bestehenden Wachstumstrends oder der Einführung neuer Produkte.

93.

Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung und enthält diese Angaben zu Investitionen, sind auch im Konzernlagebericht segmentbezogene Angaben zu Investitionen zu machen.

Liquidität

94.

Die Liquidität des Konzerns ist darzustellen und zu analysieren.

95.

Die Liquiditätsanalyse ist anhand der Kapitalflussrechnung vorzunehmen. Sofern eine solche Liquiditätsanalyse aufgrund des Geschäftsmodells des Konzerns nicht sachgerecht ist, ist sie durch eine anderweitige Analyse zu ersetzen.

96.

Die Notwendigkeit, die Liquiditätsanalyse anhand der Kapitalflussrechnung durch eine anderweitige Analyse zu ersetzen, kann sich insbesondere bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen ergeben.

97.

Die Fähigkeit des Konzerns, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist in den Mittelpunkt der Darstellung und Analyse der Liquidität zu stellen. Eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe sowie getroffene Maßnahmen zu deren Behebung sind darzustellen.

98.

Auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen ist hinzuweisen, sofern sie umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen können, die für die Liquidität von erheblicher Bedeutung sind.

99.

Zugesagte, aber nicht ausgenutzte Kreditlinien sind anzugeben.

100.

Beschränkungen, welche die Verfügbarkeit von Kapital beeinträchtigen können, sind darzustellen.

Vermögenslage

101.

Die Vermögenslage des Konzerns ist darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen.

102.

Haben im Berichtszeitraum wesentliche Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens stattgefunden, so ist deren Auswirkung auf die Vermögenslage darzustellen. Inflations- und Wechselkurseinflüsse sind darzustellen, wenn sie wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögenshöhe genommen haben.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

103.

In die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind die bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben einzubeziehen.

104.

Einzubeziehen sind jene finanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden.

105.

Beispiele für finanzielle Leistungsindikatoren sind: Eigenkapitalrendite, Gesamtkapitalrendite, Umsatzrendite, Cashflow, Working Capital, Investitionen in Sachanlagevermögen und in immaterielles Anlagevermögen, EBIT, EBITDA, Wertbeitrag.

106.

Die Berechnung finanzieller Leistungsindikatoren ist darzustellen, sofern dies nicht im Konzernanhang erfolgt. In die Darstellung ist eine Überleitungsrechnung auf die Zahlen des Konzernabschlusses aufzunehmen, sofern eine solche Überleitung sinnvoll möglich ist. (Vgl. Anlage 3, Beispiel A3.4.)

107.

Soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns erforderlich, sind auch die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage einzubeziehen.

108.

Einzubeziehen sind jene nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden.

109.

Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind:

- a) Kundenbelange (Indikatoren zum Kundenstamm, Kundenzufriedenheit etc.),
- b) Umweltbelange (Emissionswerte, Energieverbrauch etc.),
- c) Arbeitnehmerbelange (Indikatoren zur Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeiterzufriedenheit, Betriebszugehörigkeit, Fortbildungsmaßnahmen etc.),
- d) Indikatoren zur Forschung und Entwicklung (sofern diese Angaben nicht im Forschungs- und Entwicklungsbericht gemäß Tz. 46-51 gemacht werden) und
- e) die gesellschaftliche Reputation des Konzerns (Indikatoren zum sozialen und kulturellen Engagement, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung etc.).

110.

Zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind quantitative Angaben zu machen, sofern quantitative Angaben zu diesen Leistungsindikatoren auch zur internen Steuerung herangezogen werden und sie die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen.

111.

Die quantitativen Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren können im Konzernlagebericht stärker aggregiert sein, als sie zur internen Steuerung verwendet werden. (Vgl. Anlage 3, Beispiel A3.5.)

112.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allgemein anerkannte Rahmenkonzepte, wie z.B. der Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI), können Anhaltspunkte für die Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren geben.

K113.

Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist und nach Tz. 104 und 108 berichtete finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden, ist dieser Zusammenhang darzustellen. Wird der Berichterstattung dabei ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept zugrunde gelegt, ist dies anzugeben.

K114.

Der Bezug zur Nachhaltigkeit kann z.B. dadurch hergestellt werden, dass für einzelne Kennzahlen der Zusammenhang zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Belangen dargestellt wird.

115.

Wesentliche Veränderungen der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen.

Nachtragsbericht**116.**

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Berichtszeitraums eingetreten sind, und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind darzustellen. Auf ihren Eintritt nach Schluss des Berichtszeitraums ist gesondert hinzuweisen.

117.

Ein Vorgang hat dann besondere Bedeutung, wenn er, hätte er sich bereits vor Ablauf des Berichtszeitraums ereignet, eine deutlich andere Darstellung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Konzerns erfordert hätte.

118.

Sofern die Angaben gemäß Tz. 116 im Konzernanhang gemacht werden, kann im Konzernlagebericht darauf verwiesen werden.

Prognose-, Chancen- und Risikobericht**119.**

Die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns und ihre wesentlichen Chancen und Risiken sind aus Sicht der Konzernleitung darzustellen und zu beurteilen. Damit soll es dem verständigen Adressaten des Konzernlageberichts ermöglicht werden, sich in Verbindung mit dem Konzernabschluss ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns und den mit ihr einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen.

120.

Die Berichterstattung über Risiken (Risikobericht) kann getrennt von oder gemeinsam mit der Berichterstattung über Chancen (Chancenbericht) im Konzernlagebericht erfolgen. Unabhängig davon können beide Berichte bzw. der gemeinsame Chancen-/Risikobericht in die Berichterstattung zur voraussichtlichen Entwicklung (Prognosebericht) integriert oder von ihr getrennt erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich jeweils danach, welche Form der Darstellung aus Sicht der Konzernleitung die voraussichtliche Entwicklung sowie ihre Chancen und Risiken im konkreten Einzelfall dem verständigen Adressaten klarer vermittelt. Bei

einer getrennten Berichterstattung müssen die Zusammenhänge zwischen der Prognose und den Chancen und Risiken dargestellt werden, sofern sie für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich sind.

Prognosebericht

121.

Im Konzernlagebericht sind Prognosen der Konzernleitung zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns darzustellen. Die Ausführungen sind zu einer Gesamtaussage zu verdichten.

122.

Die wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen, sind anzugeben. Die Annahmen müssen mit den Prämissen, die dem Konzernabschluss zugrunde liegen, im Einklang stehen.

123.

Beispielsweise müssen Annahmen zur künftigen Entwicklung der Umsätze bei der Ergebnisprognose und der Planungsrechnung für den Werthaltigkeitstest des Geschäfts- und Firmenwerts im Einklang stehen.

124.

Wesentliche Annahmen können z.B. sein: Wirtschafts- und Branchenentwicklungen, Wechselkurse, Inflation, regulatorische Maßnahmen, technischer Fortschritt, erwartete Sondereinflüsse, Realisierung von Synergiepotenzialen, Abschluss von Entwicklungsprojekten und Inbetriebnahme neuer Anlagen.

125.

Werden Prognosen anderer Organisationen (z.B. von Wirtschaftsforschungsinstituten) als Annahmen den eigenen Prognosen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns zugrunde gelegt, ist dies anzugeben.

126.

Öffentlich verfügbare Prognosen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche sind nur in dem Maße darzustellen, wie dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist. Sie dürfen nicht den Blick auf die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beeinträchtigen.

127.

Die Formulierung der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns muss deren Prognosecharakter deutlich machen.

128.

Prognosen sind zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren abzugeben, die nach Tz. 104 und 108 berichtet werden. Sie müssen so ermittelt werden, dass Plan- und Istwerte für denselben Berichtszeitraum vergleichbar sind.

129.

Als Prognosezeitraum ist mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag, zugrunde zu legen. Der Zeitraum, auf den sich die Prognosen beziehen, ist anzugeben. Absehbare Sondereinflüsse nach dem Prognosehorizont sind darzustellen und zu analysieren. (Vgl. Anlage 3, Beispiel A3.6.)

130.

Die Prognosen müssen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen. Abweichende Bezugspunkte der Prognosen sind anzugeben.

131.

Aussagen zur Richtung lassen einen positiven oder negativen Trend erkennen (z.B. steigen, fallen). Die Intensität beschreibt die Stärke des Trends (z.B. stark, erheblich, geringfügig, leicht).

132.

Die folgenden Prognosearten erfüllen üblicherweise die Anforderung in Tz. 130: Punktprognosen, Intervallprognosen, qualifiziert-komparative Prognosen. Komparative und qualitative Prognosen erfüllen die Anforderungen in Tz. 130 nicht.

133.

Der Vergleichswert, also die Ausprägung der prognostizierten Kennzahl im Berichtsjahr, muss entweder im Zusammenhang mit der Prognose oder an anderer Stelle im Konzernlagebericht genannt werden, damit die Richtung und Intensität der Veränderung erkennbar sind.

134.

Sofern die voraussichtliche Entwicklung eines für den Konzern wesentlichen Segments deutlich von jener des Konzerns abweicht, ist hierauf gesondert einzugehen.

135.

Unter besonderen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, sind komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der wichtigsten zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen hinreichend. In diesem Fall sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit, den Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns darzustellen. (Vgl. Anlage 3, Beispiel A3.7.)

136.

Die nach Tz. 135 dargestellten Szenarien müssen die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres verdeutlichen.

Risikobericht

137.

Die Risikoberichterstattung umfasst Angaben zum Risikomanagementsystem, Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage.

138.

Besonderheiten zur Berichterstattung über Risiken von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen sind in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Standard geregelt. Sie modifizieren und ergänzen die nachfolgenden Tz. zur Risikoberichterstattung.

K139.

Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind im Konzernlagebericht die wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems darzustellen. Hierbei ist auf die Ziele und die Strategie sowie auf die Strukturen und Prozesse des Risikomanagements einzugehen. Es ist ferner anzugeben, ob das Risikomanagementsystem lediglich Risiken oder auch Chancen erfasst.

K140.

Die Darstellung des Risikomanagementsystems soll den verständigen Adressaten des Konzernlageberichts in die Lage versetzen, den Umgang mit Risiken im Konzern besser einschätzen zu können. Umfang und Detaillierungsgrad der Darstellung richten sich nach der Größe und Komplexität des Konzerns.

K141.

Beruhet das Risikomanagementsystem auf einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept (z.B. dem COSO Enterprise Risk Management – Integrated Framework), ist dies anzugeben. Wesentliche Veränderungen des Risikomanagementsystems gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen.

K142.

Im Rahmen der Ziele und der Strategie des Risikomanagements ist darzustellen, ob und ggf. welche Risiken grundsätzlich nicht wahrgenommen bzw. vermieden werden.

K143.

In diesem Zusammenhang kann auch auf Grundsätze, Verhaltensregeln und Richtlinien zum Risikomanagement im Konzern sowie auf die Risikotragfähigkeit des Konzerns eingegangen werden.

K144.

Bei der Darstellung der Struktur des Risikomanagements ist der Risikokonsolidierungskreis anzugeben, sofern dieser von dem Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses abweicht.

K145.

Zudem kann auf die Ausrichtung des Risikomanagementsystems an der rechtlichen oder wirtschaftlichen Struktur des Konzerns, die (De)Zentralisierung des Risikomanagements, die verantwortlichen organisatorischen Einheiten sowie auf Wesentlichkeitsgrenzen eingegangen werden.

K146.

Im Rahmen der Darstellung der Risikomanagementprozesse ist die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Risiken sowie die interne Überwachung dieser Abläufe zu erläutern. Sofern eine Revision das Risikomanagementsystem intern prüft, ist dies anzugeben.

K147.

Ebenso kann auf die Prüfung des Risikofrüherkennungs- und internen Überwachungssystems durch den Abschlussprüfer gemäß § 317 Abs. 4 HGB eingegangen werden.

Risiken

148.

Zu berichten ist über wesentliche Risiken, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten des Konzernlageberichts beeinflussen können.

149.

Gegenstand und Umfang der Berichterstattung hängen sowohl von den Gegebenheiten des Konzerns und seiner Unternehmen als auch von deren markt- und branchenbedingtem Umfeld ab. Den Schwerpunkt der Berichterstattung bilden die mit den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken. Sie können sowohl aus dem Unternehmensumfeld (externe Risiken) als auch aus dem Unternehmen (interne Risiken) heraus resultieren.

150.

Ein Risiko, dessen Eintritt den Bestand des Konzerns oder eines wesentlichen Konzernunternehmens voraussichtlich gefährden würde, ist als solches zu bezeichnen.

151.

Die wesentlichen Risiken sind einzeln darzustellen. Die bei ihrem Eintritt zu erwartenden Konsequenzen sind zu analysieren und zu beurteilen.

152.

Aus der Darstellung der Risiken muss deren Bedeutung für den Konzern oder wesentliche, in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen hervorgehen. (Vgl. Anlage 3, Beispiel A3.8.)

153.

Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, sind bei der Darstellung der Risiken die von den Risiken betroffenen Segmente anzugeben, sofern sie nicht offensichtlich sind. (Vgl. Anlage 3, Beispiel A3.9.)

154.

Die dargestellten Risiken sind zu quantifizieren, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben die Entscheidungsnützlichkeit für den verständigen Adressaten wesentlich erhöhen. In diesem Fall sind die intern ermittelten Werte anzugeben sowie die verwendeten Modelle und deren Annahmen darzustellen.

155.

Z.B. sind Marktpreisrisiken in der Regel mit Hilfe von Sensitivitätsanalysen und Kennzahlen wie Value at Risk quantifizierbar. Die quantitativen Angaben können im Konzernlagebericht stärker aggregiert sein, als sie zur internen Steuerung verwendet werden.

156.

Unter besonderen Umständen, in denen damit gerechnet werden muss, dass die Angabe von Informationen nach Tz. 154 die Position des Konzerns (z.B. in einem Rechtsstreit) ernsthaft beeinträchtigen würde, kann von einer Quantifizierung der Risiken abgesehen werden. In diesem Fall sind die Gründe für das Unterlassen darzustellen.

157.

Die Einschätzung der Risiken ist zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Sofern sich Risiken während des Berichterstellungszeitraums in ihrer Bedeutung ändern,

neu auftreten oder entfallen, ist die geänderte Einschätzung der Risiken zusätzlich darzustellen, wenn anders kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns vermittelt wird.

158.

Für die Beurteilung der einzelnen Risiken ist ein jeweils adäquater Zeithorizont zugrunde zu legen. Dieser hat mindestens dem verwendeten Prognosezeitraum zu entsprechen. Der Zeithorizont für die Beurteilung, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen, beträgt grundsätzlich ein Jahr gerechnet vom Konzernabschlussstichtag.

159.

Soweit die Auswirkungen von Risiken wirksam begrenzt sind oder werden, sind lediglich die verbleibenden Auswirkungen darzustellen und zu beurteilen (Nettobetrachtung). Alternativ sind auch eine Darstellung vor den ergriffenen Maßnahmen und eine Darstellung der Maßnahmen möglich (Bruttobetrachtung). Es ist im Konzernlagebericht anzugeben, welche Darstellungsform gewählt wurde.

160.

Die Auswirkungen von Risiken können z.B. durch den Abschluss eines Termingeschäfts begrenzt werden. Eine Begrenzung von Risiken kann zudem durch den Abschluss von Versicherungen erfolgen. Eine bilanzielle Vorsorge, wie z.B. die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen, stellt keine Maßnahme der Risikobegrenzung i.S.v. Tz. 159 dar.

161.

Wesentliche Veränderungen der Risiken gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen.

162.

Die dargestellten Risiken sind zu einem Gesamtbild der Risikolage des Konzerns zusammenzuführen.

163.

Hierbei kann z.B. auf die Risikotragfähigkeit des Konzerns eingegangen werden.

164.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Risikoberichts zu erhöhen, sind die einzelnen Risiken entweder in einer Rangfolge zu ordnen oder zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Die Ausführungen können auch segmentspezifisch differenziert werden.

165.

Durch die Bildung einer Rangordnung werden die Risiken entsprechend ihrer relativen Bedeutung dargestellt. Die Bedeutung ermittelt sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Auswirkung auf die Erreichung der Prognosen bzw. der angestrebten Ziele. Dabei können die wesentlichen Risiken insgesamt in eine Rangfolge geordnet oder in Klassen entsprechend ihrer Bedeutung zusammengefasst werden (z.B. A-, B- und C-Risiken).

166.

Bei der Zusammenfassung gleichartiger Risiken zu Kategorien kann sich das Unternehmen an der für Zwecke des Risikomanagements intern vorgegebenen Kategorisierung von Risiken orientieren. Alternativ kann z.B. folgende Kategorisierung gewählt

werden: (1) Umfeldrisiken, (2) Branchenrisiken, (3) leistungswirtschaftliche Risiken, (4) finanzwirtschaftliche Risiken und (5) sonstige Risiken.

Chancenbericht

167.

Für die Berichterstattung über die wesentlichen Chancen des Konzerns gelten die Tz. K139-K147, 148-149, 151-158 und 161-166 analog.

168.

Die Auswirkungen unterschiedlicher Chancen und Risiken dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Tz. 159 und 160 bleiben hiervon unberührt. (Vgl. Anlage 3, Beispiel A3.10.)

Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

K169.

Sofern das Mutterunternehmen oder eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind im Konzernlagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess darzustellen. Die Darstellung soll den verständigen Adressaten des Konzernlageberichts in die Lage versetzen, die mit dem Konzernrechnungslegungsprozess verbundenen Risiken besser einschätzen zu können.

K170.

Die Erläuterungen zum internen Kontroll- und zum Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess können mit den Ausführungen zum allgemeinen konzernweiten Risikomanagementsystem zusammengefasst und somit innerhalb des Risikoberichts gegeben werden, wenn dies die Klarheit und Übersichtlichkeit des Konzernlageberichts nicht beeinträchtigt.

K171.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auf die Teile des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, die den Konzernabschluss und Konzernlagebericht wesentlich beeinflussen. Hierbei ist auf die Strukturen und Prozesse einzugehen.

K172.

Die Ausführungen zum konzernrechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem können zusammen mit den Ausführungen zum konzernrechnungslegungsbezogenen Risikomanagementsystem erfolgen.

K173.

Beruhet das interne Kontroll- oder das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess auf einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept (z.B. dem COSO Internal Control – Integrated Framework), ist dies anzugeben.

K174.

Die Ausführungen im Konzernlagebericht zum internen Kontroll- und zum Risikomanagementsystem bezogen auf die Konzernrechnungslegung müssen sich zum einen auf die wesentlichen Merkmale der für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht wesentlichen Rechnungslegungsprozesse der einbezogenen

Unternehmen und zum anderen auf die für den Konzernabschluss wesentlichen Merkmale der Konsolidierungsprozesse beziehen.

K175.

Die Ausführungen in Bezug auf das interne Kontrollsystem müssen umfassen:

- a) **Die Grundsätze und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit der Kontrollen im Konzernrechnungslegungsprozess. Unter Wirksamkeit als Kontrollziel ist die Sicherstellung der Regelungskonformität des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zu verstehen. Sofern die Konzernleitung spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Kontrollen im Konzernrechnungslegungsprozess implementiert hat, nutzt und diese im Hinblick auf das Kontrollziel wesentlich sind, sind diese ebenfalls darzustellen.**
- b) **Das interne Revisionssystem, soweit es Maßnahmen in Bezug auf das Kontrollziel betrifft.**

K176.

Die Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Rechnungslegungsprozesse der einbezogenen Unternehmen können zum Beispiel beinhalten:

- a) Bilanzierungsrichtlinien (z.B. zur Vorratsbewertung, zur Darstellung von Steuersachverhalten, Kontierungsanweisungen),
- b) Organisation und Kontrolle der Buchhaltung, Ablauf der Abschlusserstellung,
- c) Grundzüge der Funktionstrennung zwischen den Abteilungen,
- d) Aufgabenzuordnung bei der Erstellung der Abschlüsse (z.B. Abstimmung von Forderungen und Verbindlichkeiten durch Saldenbestätigungen),
- e) Mitwirkung externer Dienstleister am Abschlusserstellungsprozess,
- f) Zugriffsregelungen im EDV-System (Schreib-, Leseberechtigung),
- g) Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die vom Bereich Interne Revision wahrgenommen werden,
- h) Kontrollprozesse hinsichtlich der Rechnungslegung (Vier-Augen-Prinzip).

K177.

Die Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Konsolidierung können zum Beispiel beinhalten:

- a) Konzerninterne Richtlinien zur Abstimmung konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen, beispielsweise für Zwecke der Eliminierungen,
- b) Aufgabenzuordnung bei der Erstellung der Konzernabschlüsse (z.B. Abstimmung konzerninterner Salden, Kapitalkonsolidierung, Überwachung der Berichtsfristen und der Berichtsqualität in Bezug auf die Daten der einbezogenen Unternehmen),
- c) Tätigkeiten im Rahmen der Konzernabschlusserstellung, die von externen Dienstleistern wahrgenommen werden,
- d) Erläuterungen, wie Expertenstellungnahmen, die Eingang in die Konzernrechnungslegungsprozeduren finden,
- e) Zugriffsvorschriften im Konsolidierungs-EDV-System (Schreib-, Leseberechtigungen auf Ebene von einbezogenen Unternehmen oder auf Ebene des Konzerns oder Teilkonzernen/Segmenten),
- f) Aufgaben im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung, die vom Bereich Interne Revision wahrgenommen werden,
- g) Kontrollprozesse hinsichtlich der Konzernrechnungslegung (z.B. Vier-Augen-Prinzip).

K178.

Die Ausführungen in Bezug auf das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess müssen umfassen:

- a) **Maßnahmen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken, die dem Ziel der Regelungskonformität des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts entgegenstehen könnten, sofern diese wesentlich sind.**
- b) **Maßnahmen zur Begrenzung erkannter Risiken, sofern diese wesentlich sind.**
- c) **Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überprüfung erkannter Risiken hinsichtlich ihres Einflusses auf den Konzernabschluss und die entsprechende Abbildung dieser Risiken, sofern diese wesentlich sind.**

K179.

Ausführungen zur Effektivität und zur Effizienz des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind nicht erforderlich. Sofern kein internes Kontroll- oder kein Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess besteht, ist dies im Konzernlagebericht anzugeben.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

180.

Im Konzernlagebericht sind die Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten gesondert darzustellen, sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns wesentlich ist.

181.

Die Berichterstattung über Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten kann in den allgemeinen Chancen-/Risikobericht integriert werden, wenn dies die Klarheit und Übersichtlichkeit des Konzernlageberichts nicht beeinträchtigt.

182.

Soweit die in Tz. 180 geforderten Informationen bereits im Konzernanhang dargestellt wurden, kann ihre Aufnahme in den Konzernlagebericht unterbleiben. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.

183.

In Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten im Konzern ist gesondert einzugehen auf:

- a) **die aus der Verwendung von Finanzinstrumenten resultierenden Risikoarten, denen der Konzern ausgesetzt ist (Marktpreisrisiken, Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken), und deren jeweiliges Ausmaß,**
- b) **die Risikomanagementziele für die einzelnen Arten von Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten, denen der Konzern ausgesetzt ist,**
- c) **die Risikomanagementmethoden bezüglich der Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten.**

184.

Für die aus der Verwendung von Finanzinstrumenten resultierenden Risiken sind jeweils Art und Ausmaß darzustellen. Die Angabepflicht zum Ausmaß dieser Risiken erstreckt sich nur auf offene Risikopositionen und nicht auf durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Marktpreisrisiken, Ausfallrisiken bzw. Liquiditätsrisiken. Bei Letzteren ist daher nur das Restrisiko nach Liquiditätszusagen und eingeräumten Kreditlinien darzustellen.

185.

Art und Ausmaß der Risiken können z.B. durch Sensitivitätsanalysen oder Kennzahlen wie Value at Risk beschrieben werden.

186.

Im Rahmen der Berichterstattung über die Risikomanagementziele ist darzustellen, ob der Konzern bestimmte Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten grundsätzlich vermeidet oder ob und in welchem Umfang der Konzern bereit oder gezwungen ist, solche Risiken einzugehen.

187.

Hinsichtlich der Risikomanagementmethoden ist darzustellen, wie der Konzern eingegangene Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten steuert. Dies beinhaltet Erläuterungen zu Maßnahmen der Risikoreduktion und Risikoüberwälzung. Die Berichterstattung über die Risikomanagementmethoden umfasst auch die Systematik sowie die Art und Kategorien der vom Unternehmen eingegangenen Sicherungsgeschäfte, sofern diese bestimmten, risikoverursachenden Geschäften nachweislich zuordenbar sind. Unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente Teil einer Bewertungseinheit sind oder isoliert behandelt werden, ist einzugehen auf:

- a) die Art der Risiken, die gesichert werden,**
- b) Art der Sicherungsbeziehung (hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Absicherung von einzelnen Posten und Postengruppen sowie der Absicherung von Nettopositionen),**
- c) Maßnahmen zur Sicherstellung der beabsichtigten Effektivität der Risikoabsicherungen (darunter sind z.B. die kontinuierliche Beobachtung von Risikolimiten und ggf. Anpassungen des Sicherungsumfangs zu verstehen),**
- d) antizipative Sicherungsbeziehungen.**

188.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ausführungen zu Marktpreis-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken richten sich nach dem Ausmaß der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken je Kategorie und Bedeutung der risikobehafteten Finanzinstrumente jeweils in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Die Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente im Abschluss bilanziert werden oder nicht.

Übernahmerelevante Angaben

K189.

Mutterunternehmen, die durch Ausgabe stimmberechtigter Aktien einen organisierten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG in Anspruch nehmen, müssen im Konzernlagebericht die folgenden übernahmerechtlichen Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB machen. Darüber hinausgehend sind Darstellungen und Erläuterungen der Angaben vorgesehen, sodass gleichzeitig den Anforderungen bezüglich eines erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG entsprochen wird. Es ist jedoch zulässig, einen separaten erläuternden Bericht zu erstellen.

K190.

Den nachfolgend geforderten Angaben und Erläuterungen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag zu Grunde zu legen.

K191.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals ist anzugeben. Für verschiedene Aktiegattungen sind die jeweils damit verbundenen Rechte und Pflichten darzustellen sowie der Anteil am gezeichneten Kapital anzugeben.

K192.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sind im Einzelnen die folgenden Sachverhalte anzugeben:

- a) **Anzahl der ausgegebenen Aktien; bei mehreren Aktiengattungen Zahl der pro Gattung ausgegebenen Aktien,**
- b) **Nennbetrag der Aktien (sofern vorhanden) sowie Zahl der Aktien jeden Nennbetrags,**
- c) **Art der ausgegebenen Aktien (Nennbetrags- oder Stückaktie sowie Inhaber-, Namens- oder vinkulierte Namensaktie).**

K193.

Die Angaben gemäß Tz. K191 und K192 können entfallen, wenn diese im Konzernanhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.

K194.

Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung. Die gewährten Rechte können z.B. die Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens betreffen. Hinsichtlich der mit Stammaktien verbundenen Rechte und Pflichten ist ein Verweis auf die relevanten gesetzlichen Vorschriften ausreichend.

K195.

Sämtliche Beschränkungen, die die Stimmrechte und die Übertragung von Aktien betreffen, sind darzustellen, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind.

K196.

Die Beschränkungen können sich u.a. aus gesetzlichen Vorschriften, Satzungsbestimmungen, Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern ergeben. Zu den Beschränkungen zählen insbesondere zeitliche Beschränkungen, die die Ausübung der Stimmrechte betreffen, die Begrenzung der Stimmrechte auf einen bestimmten Prozentsatz oder eine bestimmte Stimmenzahl, Stimmbindungsverträge, Beschränkungen des Wertpapierbesitzes oder das Erfordernis der Genehmigung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber zur Übertragung von Wertpapieren. Soweit es sich um gesetzliche Beschränkungen handelt, ist ein Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften ausreichend.

K197.

Durch die Angabepflicht wird weder ein Auskunftsrecht noch eine Erkundigungspflicht des Vorstands begründet. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Aktionäre, dem Vorstand bestehende Stimmbindungsverträge anzuzeigen.

K198.

Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital des Unternehmens sind anzugeben, wenn sie 10 % der Stimmrechte überschreiten.

K199.

Die Angaben gemäß Tz. K198 können entfallen, wenn sie im Konzernanhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.

K200.

Für die Zurechnung von indirekten Beteiligungen am Kapital sind die Vorschriften in §§ 22f. WpHG anzuwenden.

K201.

Die Angaben zu den Beteiligten haben mindestens Namen und Staat, in dem sich der Wohnort befindet, bzw. Firma, Sitz und Staat, in dem sich der Sitz befindet, zu enthalten.

K202.

Wird die Höhe des Kapitalanteils basierend auf den letzten vor dem Ende des Berichtszeitraums erhaltenen Meldungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG angegeben, ist im Fall einer nach diesen Meldungen, aber vor dem Ende des Berichtszeitraums geänderten Gesamtzahl der Stimmrechte anzugeben, dass die angegebenen Kapitalanteile diese Änderung noch nicht berücksichtigen.

K203.

Die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind namentlich anzugeben und die Sonderrechte sind darzustellen.

K204.

Derartige Sonderrechte sind bspw. Entsenderechte in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

K205.

Für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und sie ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, ist die Art der Stimmrechtskontrolle darzustellen.

K206.

Eine mittelbare Ausübung des Stimmrechts kann bspw. vorliegen, wenn von Arbeitnehmern gehaltene Aktien diesen in gemeinsamer Berechtigung zustehen und die Stimmrechte aus den Aktien durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden oder wenn von Arbeitnehmern gehaltene Stimmrechte von einem Mitarbeiteraktionärsverein ausgeübt werden.

K207.

Durch die Angabepflicht wird weder ein Auskunftsrecht noch eine Erkundigungspflicht des Vorstands begründet. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer, dem Vorstand Vereinbarungen im Sinne der Tz. K205 anzuzeigen.

K208.

Es sind Angaben zu den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über die Änderung der Satzung zu machen.

K209.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften ist ein Verweis auf die relevanten Rechtsvorschriften ausreichend. Darüber hinaus sind die wesentlichen Bestimmungen der Satzung darzustellen, wenn die gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden oder von dispositiven Vorschriften abgewichen wird.

K210.

Die Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, sind darzustellen. In diesem Zusammenhang sind die konkreten Ermächtigungen, die die Ausgabe und den Rückerwerb von Aktien betreffen, darzustellen.

K211.

Dies kann z.B. Ermächtigungen

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6-8 AktG,
- b) zur Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG und
- c) zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten gemäß § 221 AktG – soweit die Ermächtigung für die beiden zuletzt genannten die Ausstattung mit einem Umtausch- bzw. Bezugsrecht auf Aktien vorsieht, umfassen.

K212.

Es sind die wesentlichen Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen darzustellen.

K213.

Die Angabepflichten gemäß Tz. K212 beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Soweit das Mutterunternehmen solche Vereinbarungen mit Tochterunternehmen getroffen hat, sind diese von der Angabepflicht erfasst; Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Dritten sind hingegen nicht inbegriffen.

K214.

Unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen Vereinbarungen, die bei Kontrollwechsel im Falle eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden. Als wesentlich sind alle Vereinbarungen anzusehen, die für die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns relevant sind und damit für den Bieter und die erfolgreiche Umsetzung seines Angebots von Bedeutung sein könnten. Dabei können auch mehrere für sich genommen als unwesentlich zu beurteilende Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit wesentlich sein. Unter Kontrolle im Sinne dieser Regelung ist das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft zu verstehen.

K215.

Zu den anzugebenden Vereinbarungen zählen u.a.:

- a) Finanzierungsverträge,
- b) Joint-Venture-Verträge,
- c) Lizenzverträge,
- d) Einkaufsverträge oder
- e) Lieferverträge.

K216.

Der wesentliche Inhalt solcher Vereinbarungen und die möglichen wirtschaftlichen Folgen sind darzustellen. Dabei ist eine zusammenfassende Darstellung ausreichend. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die für sich genommen als unwesentlich zu beurteilen sind, jedoch in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen ist grundsätzlich eine qualitative Darstellung ausreichend. Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen soll dann vorgenommen werden, wenn diese bekannt oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar ist.

K217.

Die Angabe gemäß Tz. K212 kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist dies anzugeben. Die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

K218.

Inwieweit eine Angabe geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung festzustellen. Erfasst sind mögliche, sich aus der Angabe ergebende, ungünstige Folgen für das Mutterunternehmen, die im Verhältnis zur Größe des Unternehmens nicht als geringfügig anzusehen sind. Dabei muss der eventuelle Nachteil kein konkret messbarer materieller Schaden sein. Eine immaterielle Beeinträchtigung reicht für die Inanspruchnahme der Schutzvorschrift der Tz. K217 aus.

K219.

Es sind sämtliche Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen worden sind, darzustellen.

K220.

Die Angaben in Tz. K219 können entfallen, wenn sie im Konzernanhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.

K221.

Entschädigungsvereinbarungen gemäß Tz. K219 umfassen sowohl Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall geschlossen werden, dass Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer wegen eines Übernahmeangebots

- a) kündigen,
 - b) ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund entlassen werden oder
 - c) deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis endet,
- als auch Entschädigungsvereinbarungen, die nicht zur Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses führen.

K222.

Die Angabepflichten gemäß Tz. K219 beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Soweit das Mutterunternehmen solche Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern des Tochterunternehmens getroffen hat, sind diese von der Angabepflicht erfasst; Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Mitgliedern ihres Vorstands oder ihren Arbeitnehmern bzw. Mitgliedern des Vorstands des Mutterunternehmens oder dessen Arbeitnehmern hingegen nicht.

K223.

Sind diese Angaben für Mitglieder des Vorstands bereits im Konzernlagebericht im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen zur Angabe der Vergütung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB gemacht worden, ist dies ausreichend, sofern aus diesen Angaben unmittelbar ersichtlich ist, dass es sich um Entschädigungsvereinbarungen im o.g. Sinne handelt.

K224.

Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarungen sind darzustellen, wobei eine zusammenfassende Darstellung ausreichend ist. Ergibt sich aus dem wesentlichen Inhalt der Vereinbarungen die Höhe der Entschädigung unmittelbar, ist dieser Betrag, anderenfalls die vereinbarte Berechnungsformel anzugeben.

Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)

K225.

Gemäß § 289a HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an

einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden, eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren (Konzern)Lagebericht aufzunehmen. Die Erklärung muss einen eigenen Abschnitt im (Konzern)Lagebericht bilden.

K226.

§ 315 Abs. 3 HGB und Tz. 23 dieses Standards gestatten die Zusammenfassung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens. Sofern das Mutterunternehmen die Kriterien des Satzes 1 der Tz. K225 erfüllt und von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, ist die Erklärung der Unternehmensführung Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Darüber hinaus kann die Aufnahme der Erklärung in den Konzernlagebericht freiwillig erfolgen.

K227.

§ 289a HGB gestattet, die Erklärung auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen. In diesem Fall ist im (Konzern)Lagebericht auf den Ort der Veröffentlichung hinzuweisen.

K228.

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB muss beinhalten:

- a) die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex durch den Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG,**
- b) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie**
- c) eine Darstellung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse.**

K229.

In der Erklärung durch Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG ist anzugeben, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Außerdem ist darzustellen, aus welchen Gründen von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde bzw. wird.

K230.

Es sind relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, zu machen. Eine Nennung der Praktiken ist hinreichend. Erforderlich ist zudem ein Hinweis, wo die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken öffentlich zugänglich sind. Die Praktiken müssen entweder praktische Umsetzungen des jeweils angewandten Unternehmensführungskodex sein oder Regelungsbereiche abdecken, die ein Unternehmensführungskodex ausfüllen könnte. Dies können z.B. sein: unternehmensweit gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards, Richtlinien zur Compliance und zur Nachhaltigkeit.

K231.

Bei der Darstellung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat ist auf wesentliche interne Arbeitsabläufe, wie sie z.B. in der Geschäftsordnung dieser Organe geregelt sind, sowie die Zusammenarbeit beider Organe und den Umgang mit Interessenkonflikten einzugehen. Zur Darstellung der Arbeitsweise von Ausschüssen kommen z.B. Ausführungen zu den Zielen, Aufgaben, Entscheidungskompetenzen und zur Anzahl der Sitzungen des jeweiligen Ausschusses in Betracht. Zur personellen Zusammensetzung der Ausschüsse ist es hinreichend, die

Mitglieder mit Vor- und Nachnamen sowie ihrem ausgeübten Beruf zu benennen und die Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter als solche zu bezeichnen.

K232.

Sofern die Angaben gemäß Tz. K228 c) an anderer Stelle, z.B. im Anhang gemacht werden oder auf der Internetseite des Mutterunternehmens öffentlich zugänglich sind, kann hierauf unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

K233.

Nach § 315 Abs. 1 Satz 6 HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens, das Inlandsemitent i.S.d. § 2 Abs. 7 WpHG und keine Kapitalgesellschaft i.S.v. § 327a HGB ist, zu versichern, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind. Analog müssen die gesetzlichen Vertreter dieser Mutterunternehmen gemäß § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB bei der Unterzeichnung des Konzernabschlusses schriftlich versichern, dass nach bestem Wissen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

K234.

Die Erklärung gemäß § 37y WpHG i.V.m. § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG ist als »Versicherung der gesetzlichen Vertreter« zu kennzeichnen.

K235.

Werden die Erklärungen für den Konzernlagebericht und Konzernabschluss separat abgegeben, so wird empfohlen, folgenden Wortlaut zu verwenden:

- a) für den Konzernlagebericht: »Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.«
- b) für den Konzernabschluss: »Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.«

K236.

Alternativ dazu kann die Versicherung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht in einer zusammengefassten Formulierung abgegeben werden. Für diesen Fall wird empfohlen, folgenden Wortlaut zu verwenden:

»Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.«

Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary«

K237.

Konzernlageberichte, die IFRS-Abschlüsse ergänzen und nach den Regelungen dieses Standards erstellt werden, erfüllen ebenfalls die Anforderungen des IFRS PS MC (Stand 2010), sofern:

- a) unabhängig von der Kapitalmarktorientierung des Mutterunternehmens Angaben zu den wichtigsten strategischen Zielen und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien gemäß Tz. K37-K42 gemacht werden,
- b) die Bestandteile des Konzernlageberichts, die den MC bilden, identifiziert und von anderen Informationen unterschieden werden,
- c) eine explizite Erklärung zur Übereinstimmung der Berichterstattung mit dem IFRS PS MC (Compliance-Erklärung) in den Konzernlagebericht aufgenommen wird.

Inkrafttreten und Übergangsregelung

238.

Dieser Standard ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2012 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.

239.

Änderungen in der formalen und inhaltlichen Gestaltung des Konzernlageberichts durch die erstmalige Anwendung dieses Standards stellen keine Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes dar.

Anlage 1: Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

Diese Anlage enthält für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a KWG branchenspezifische Regelungen zur Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB. Sie ergänzen bzw. modifizieren die allgemeinen Standardregelungen zur Risikoberichterstattung. Die Anlage ist Teil des Standards.

Risikomanagementsystem

A1.1.

Unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung müssen Mutterunternehmen die wesentlichen Merkmale ihres konzernweiten Risikomanagementsystems darstellen. Hierbei ist insbesondere auf die Besonderheiten von Risikomanagementsystemen in Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten einzugehen.

A1.2.

Beispiele für solche Besonderheiten sind Verfahren zur Identifikation und Bewertung von Risiken sowie zur Zuteilung von Risikobudgets, das Überwachungs- und Berichtswesen, die Sicherung der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen sowie Verfahren der Risikokapitalallokation.

Risikokategorien

A1.3.

Abweichend von Tz. 164 sind die einzelnen Risiken zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Mindestens folgende Risikokategorien sind für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zu unterscheiden:

- a) **Adressenausfallrisiken,**
- b) **Marktpreisrisiken und**
- c) **Liquiditätsrisiken.**

Ein Beispiel für eine weitere Risikokategorie stellt das Beteiligungsrisiko dar.

A1.4.

Innerhalb der Risikokategorien, die für diese Branche von besonderer Bedeutung sind, hat die Darstellung folgende Angaben zu enthalten:

- a) **eine inhaltliche Abgrenzung der im Risikomanagementsystem gebildeten Risikokategorien und Darstellung der in diesem Rahmen jeweils unterschiedenen Risikoarten,**
- b) **eine Quantifizierung der einzelnen Risikoarten und einen Verweis auf die jeweils durch Eigenkapital unterlegte Risikotragfähigkeit sowie eine Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen und angewandten Verfahren zur Quantifizierung, soweit dies zur internen Steuerung erfolgt,**
- c) **eine Beschreibung des Risikomanagements in funktionaler und organisatorischer Hinsicht, der Einsatzbereiche sowie der Steuerungs- und Entscheidungsprozesse.**

A1.5.

Sofern der Konzern Risiken mit Hilfe ausreichend getesteter, valider Modelle (z.B. wahrscheinlichkeitstheoretische Verfahren) quantifiziert, steuert und überwacht, sind diese der Berichterstattung zugrunde zu legen. Dabei ist auf die wesentlichen Modellannahmen und Verfahrensprämissen einzugehen.

A1.6.

Soweit der Konzern Risikoszenarien aus Stresstests für Steuerungszwecke erstellt, sind die Ergebnisse sowie die getroffenen Annahmen in der Risikoberichterstattung darzustellen.

Adressenausfallrisiken

A1.7.

Bei Angaben zum Adressenausfallrisiko ist einzugehen auf das Kreditportfolio und die sonstigen adressenausfallrisikotragenden Positionen einschließlich Beteiligungen und nicht-bilanzwirksame Geschäfte. Die Darstellung hat Angaben zum Kontrahentenrisiko- (einschließlich Angaben zum Kredit und Länderrisiko) zu enthalten.

A1.8.

Entsprechend den benutzten Risikomodellen muss die Berichterstattung folgende Angaben enthalten:

- a) Ausfallwahrscheinlichkeiten – unter der Angabe, wie diese ermittelt wurden –, erwartete Höhe der Risikoexponiertheit und in der Zukunft erwartete Sicherheitenerlöse,**
- b) eine Beschreibung der angewandten Verfahren zur Quantifizierung und Steuerung des Adressenausfallrisikos einschließlich derjenigen zur Bestimmung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und zukünftiger Risikoexponiertheit sowie zur Bewertung von erwarteten Sicherheitenerlösen und**
- c) eine Beschreibung der Methoden zur Bildung von Risikovorsorge.**

A1.9.

Aus der Darstellung müssen auch Konzentrationen der vom Konzern zur Steuerung des Adressenausfallrisikos herangezogenen Merkmale (z.B. Länder- oder Branchenkonzentrationen, Kreditarten, Schuldner-Risikogruppen, Zuordnungen zu internen oder externen Ratingklassen) hervorgehen. Ferner müssen die Zurechnungskriterien zu den einzelnen Merkmalsgruppen (z.B. Sitz des Schuldners, Branchenzugehörigkeit nach der Muttergesellschaft eines Konzerns) angegeben werden.

Liquiditätsrisiken

A1.10.

Bei der Darstellung des Liquiditätsrisikos ist zwischen dem Liquiditätsrisiko im engeren Sinne, dem Refinanzierungsrisiko und dem Marktliquiditätsrisiko zu unterscheiden.

A1.11.

Sofern das Marktliquiditätsrisiko im Rahmen des Marktpreisrisikos gesteuert wird, können die entsprechenden Angaben auch unter der Risikokategorie Marktpreisrisiko erfolgen.

A1.12.

Für die quantitative Darstellung des Liquiditätsrisikos im engeren Sinne können Liquiditätsablaufbilanzen, Cashflow-Prognosen oder andere Verfahren unter Angabe zugrunde liegender Annahmen (z.B. Erfahrungswerte) herangezogen werden. Für das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko sind ebenfalls quantitative Angaben zu machen.

A1.13.

Angaben zum Refinanzierungsrisiko beinhalten die wesentlichen Finanzierungsquellen und die daraus folgende Refinanzierungsstruktur.

A1.14.

Die Darstellung der Liquiditätsrisiken enthält auch die Auswirkungen unplanmäßiger Entwicklungen, z.B. vorzeitige Kündigungen oder unvorhergesehene Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftspartners und umfasst ferner Angaben zum Engagement des Konzerns an liquiditätsmäßig engen Märkten.

Marktpreisrisiken

A1.15.

Bei der Darstellung der Marktpreisrisiken sind die folgenden Risikoarten in der Risikoberichterstattung gesondert zu behandeln:

- a) Zinsänderungsrisiken,**
- b) Währungsrisiken,**
- c) Aktienkursrisiken und Preisrisiken sonstiger Eigenkapitaltitel sowie**
- d) Rohstoff- und sonstige Preisrisiken einschließlich der jeweils dazugehörenden Optionsrisiken.**

A1.16.

Als Marktpreisrisiko kommt regelmäßig nur das nicht im Vertragspartner begründete allgemeine (Marktpreis)Risiko in Betracht. Sofern der Konzern im Rahmen der Risikosteuerung nicht zwischen dem allgemeinen (Marktpreis-)Risiko und dem vertragspartnerbezogenen spezifischen Risiko unterscheidet, kann letzteres auch in die Darstellung des Marktpreisrisikos einbezogen werden, sofern ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

A1.17.

Geeignete Quantifizierungsmethoden für Marktpreisrisiken im Sinne dieses Standards werden in vielen Fällen wahrscheinlichkeitstheoretische Value-at-Risk-Modelle sein. Andere Verfahren, die den oben genannten Voraussetzungen entsprechen, sind ebenfalls zulässig. Auch eine Darstellung in Form von Sensitivitätsanalysen kann sachgerecht sein.

A1.18.

Bei der Verwendung von Value-at-Risk-Modellen sind die zugrunde gelegten Parameter sowie die Ergebnisse von Stress-Tests zur Berücksichtigung von Krisenszenarien und der regelmäßigen Back-Testing-Verfahren darzustellen.

Gesamtbild der Risikolage

A1.19.

Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Risikolage ist auf das zur Risikoabdeckung vorhandene Eigenkapital sowie die bilanzielle Risikovorsorge einzugehen.

Anlage 2: Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen

Diese Anlage enthält für Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 341i Abs. 2 HGB besondere Regelungen für die Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB. Sie modifizieren und ergänzen die allgemeinen Standardregelungen zur Risikoberichterstattung. Die Anlage ist Teil des Standards.

Risikomanagementsystem

A2.1.

Unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung müssen Mutterunternehmen die wesentlichen Merkmale ihres konzernweiten Risikomanagementsystems darstellen. Hierbei ist insbesondere auf die Besonderheiten des Risikomanagementsystems in Versicherungsunternehmen einzugehen.

A2.2.

Beispiele für solche Besonderheiten sind: Verfahren zur Identifikation und Bewertung von Risiken sowie zur Zuteilung von Risikobudgets, das Überwachungs- und Berichtswesen, die Sicherung der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen sowie Verfahren der Risikokapitalallokation.

Risikokategorien

A2.3.

Abweichend von Tz. 164 sind die einzelnen Risiken zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Folgende Risikokategorien sind für Versicherungsunternehmen zu unterscheiden:

- a) versicherungstechnische Risiken, getrennt nach Risiken der Schaden-/Unfallversicherung und der Lebensversicherung. Risiken der Krankenversicherung sind entsprechend der Art des betriebenen Geschäfts den Risiken der Schaden-/Unfallversicherung oder den Risiken der Lebensversicherung zuzuordnen,**
- b) Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft und**
- c) Risiken aus Kapitalanlagen.**

Versicherungstechnische Risiken

A2.4.

Versicherungstechnische Risiken werden nach Abzug der passiven Rückversicherung (»für eigene Rechnung«) betrachtet, wobei auch Angaben zur Bonität der Rückversicherer in die Risikoberichterstattung aufzunehmen sind (siehe Tz. A2.10).

A2.5.

Zur Quantifizierung der versicherungstechnischen Risiken geeignet ist nach Art des zugrunde liegenden Risikos in der Regel eine der folgenden Methoden:

- a) die Bestimmung des unter Zugrundelegung eines bestimmten Sicherheitsniveaus erwarteten Verlusts durch aktuarielle Modelle,
- b) Szenario- oder Sensitivitätsanalysen sowie Stress-Tests,

c) Embedded Value Ansatz in der Lebensversicherung.

Schaden-/Unfallversicherung

A2.6.

Die Darstellung der Risiken aus der Schaden-/Unfallversicherung umfasst insbesondere Angaben zum Prämien-/Schadenrisiko sowie zum Reserverisiko. Innerhalb der Angaben zum Prämien-/Schadenrisiko, sind die Risiken aus Naturkatastrophen und sonstige Kumulrisiken gesondert zu erfassen.

A2.7.

Die Darstellung der Risiken in der Schaden-/Unfallversicherung hat folgende Mindestangaben zu enthalten, soweit möglich:

- a) **die Angabe der Schadenquoten für einen 10-jährigen Beobachtungszeitraum. Diese hat sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Einflüsse aus Naturkatastrophen und sonstigen Kumulrisiken zu erfolgen,**
- b) **die Angabe der Abwicklungsergebnisse in Prozent der Eingangsschadenrückstellungen für einen 10-jährigen Beobachtungszeitraum.**

Lebensversicherung

A2.8.

Die Darstellung der Risiken aus der Lebensversicherung umfasst insbesondere Angaben zu biometrischen Risiken (z.B. Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit) zum Stornorisiko und zum Zinsgarantierisiko.

A2.9.

Die Darstellung der Risiken in der Lebensversicherung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) **zu den biometrischen Risiken sind Angaben über die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Berechnungsgrundlagen (Sterbetafeln, Invaliditätstafeln etc.) zu machen,**
- b) **zum Stornorisiko sind Angaben über die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen zu Stornowahrscheinlichkeiten zu machen,**
- c) **das Zinsgarantierisiko ist darzustellen unter Beachtung der Tz. A2.11-16.**

Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

A2.10.

Die Darstellung der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) **ausstehende Forderungen, deren Fälligkeitszeitpunkt am Bilanzstichtag mehr als 90 Tage zurückliegt,**
- b) **die durchschnittliche Ausfallquote der vergangenen drei Jahre,**
- c) **die Forderungsbeträge gegenüber Rückversicherern, soweit wie möglich gliedert nach externen Ratingklassen.**

Risiken aus Kapitalanlagen

A2.11.

Bei der Darstellung der Risiken aus Kapitalanlagen ist auf aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Mischung und Streuung einzugehen.

A2.12.

Zur Quantifizierung der Risiken aus Kapitalanlagen sind diejenigen Verfahren heranzuziehen, die den im Konzern benutzten und für die Risikoüberwachung anerkannten Methoden entsprechen.

A2.13.

Zur Quantifizierung der Risiken aus Kapitalanlagen geeignet ist nach Art des zugrunde liegenden Risikos in der Regel eine der folgenden Methoden:

- a) die Bestimmung des unter Zugrundelegung eines bestimmten Sicherheitsniveaus erwarteten Verlusts durch wahrscheinlichkeitstheoretisch basierte Modelle sowie Stress-Tests zur Berücksichtigung von Krisenszenarien; die Anwendung von Back-Testing-Verfahren wird dabei empfohlen,
- b) die Berücksichtigung des Modellzusammenhangs einer Aktiv-Passiv-Steuerung,
- c) Szenario- oder Sensitivitätsanalysen.

A2.14.

Die Darstellung der Marktpreisrisiken aus Kapitalanlagen hat Zinsänderungsrisiken, Risiken aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen sowie Währungsrisiken gesondert zu behandeln. Sofern eine Quantifizierung gemäß Tz. A2.12 nicht erfolgt, sind folgende Mindestangaben in Form von Sensitivitätsanalysen in die Darstellung der Marktpreisrisiken aufzunehmen:

- a) für Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere die Auswirkung eines wesentlichen Kursverlusts auf den Zeitwert dieser Wertpapiere,
- b) für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen die Auswirkung einer wesentlichen Verschiebung der Zinskurve nach oben oder nach unten auf den Zeitwert dieser Wertpapiere und Ausleihungen.

A2.15.

Die Angabe zum Ausfallrisiko aus Kapitalanlagen hat für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen eine Darstellung nach Art der Emittenten (z.B. Staatsanleihen oder Corporate Bonds sowie ggf. Herkunft) zu umfassen. Soweit gegeben sind zudem externe Ratingklassen anzugeben.

A2.16.

Die Darstellung des Liquiditätsrisikos hat entsprechend dem Entwicklungsstand der angewandten Risikomodelle Angaben zur Abstimmung des Kapitalanlagenbestands und der laufenden Zahlungsströme mit den Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft zu enthalten.

Gesamtbild der Risikolage

A2.17.

Die gesamte Risikolage eines Versicherungskonzerns ist in Form einer Gesamtbeurteilung der versicherungstechnischen Risiken, der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, der Risiken aus Kapitalanlagen sowie der operationellen und sonstigen Risiken darzustellen. Hierbei sind Diversifizierungseffekte zu berücksichtigen.

A2.18.

Zur Quantifizierung der gesamten Risikosituation sind mindestens die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel anzugeben. Dabei ist anzugeben, inwieweit Bewertungsreserven berücksichtigt wurden. Ferner kann die Risikokapitalallokation dargestellt werden.

Anlage 3: Veranschaulichende Beispiele

Die in dieser Anlage aufgeführten veranschaulichenden Beispiele stellen keinen Mindestkatalog an Angaben und keine Musterformulierungen dar. Die Beispiele dienen vielmehr dazu, die Verständlichkeit einzelner Textziffern des Standards zu erhöhen.

A3.1.

Gliederung des Konzernlageberichts (Tz. 26)

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit zu erhöhen, gliedert Unternehmen A seinen Konzernlagebericht wie folgt:

1. Grundlagen des Konzerns
2. Wirtschaftsbericht
3. Nachtragsbericht
4. Prognosebericht
5. Chancen-/Risikobericht
6. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten
7. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess
8. Übernahmerelevante Angaben
9. Vergütungsbericht
10. Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)
11. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

A3.2.

Angaben bei Durchbrechung der Stetigkeit (Tz. 27)

Unternehmen B hat im Berichtsjahr X2 den ROCE als neuen finanziellen Leistungsindikator eingeführt. Zuvor wurde die Kapitalrendite anhand des ROI ermittelt. Um einen Zeitvergleich zu ermöglichen, ermittelt Unternehmen B den ROCE auch für das Vorjahr X1. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sein, stellt Unternehmen B seine Kapitalrendite für X1 und X2 anhand des ROI dar und veröffentlicht für X2 zusätzlich die neue Kennzahl.

Sofern Unternehmen B kapitalmarktorientiert ist, berichtet es über die Veränderung des unternehmensinternen Steuerungssystems gemäß Tz. K43-K45.

A3.3.

Einbeziehung von Inflations- und Wechselkurseinflüssen auf die Entwicklung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Tz. 77)

Unternehmen C hat eine wesentliche Tochtergesellschaft in den USA, die dort ausschließlich Umsätze in USD erwirtschaftet. Im Berichtsjahr X2 hat der USD gegenüber dem Euro stark an Wert verloren. Bei der Analyse des Konzernumsatzes verdeutlicht Unternehmen C die Veränderung des Konzernumsatzes im Vergleich zum Vorjahr sowie die Auswirkung der Wechselkursveränderung, indem es nicht nur den Konzernumsatz auf Basis des durchschnittlichen Wechselkurses aus X2 angibt, sondern auch jenen auf der Grundlage des durchschnittlichen Wechselkurses aus X1.

A3.4.

Überleitungsrechnung für finanzielle Leistungsindikatoren (Tz. 106)

Unternehmen D verwendet zur internen Steuerung den ROCE und berechnet diesen als Quotient von Adjusted EBIT und Capital Employed. Beide Komponenten werden im Konzernanhang nicht näher erläutert. Daher präsentiert Unternehmen D im Konzernlagebericht eine Überleitungsrechnung des Adjusted EBIT auf das in der Konzern-GuV ausgewiesene EBIT sowie eine Überleitungsrechnung des Capital Employed auf die Konzernbilanzsumme. In den Überleitungsrechnungen werden die

wesentlichen Posten, die die Unterschiede zwischen den Größen begründen, einzeln ausgewiesen.

A3.5.

Quantitative Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (Tz. 111)

Unternehmen E ermittelt die Zufriedenheit seiner Kunden regelmäßig anhand spezieller Indizes. Diese liegen intern differenziert für Geschäfts- und Privatkunden sowie für einzelne Regionen vor. Eigens für die Konzernlageberichterstattung aggregiert Unternehmen E die Daten und gibt im Konzernlagebericht den aggregierten Kundenzufriedenheitsindex an. Die Angaben sind damit im Konzernlagebericht stärker aggregiert, als sie zur internen Steuerung verwendet werden.

A3.6.

Sondereinflüsse nach dem Prognosehorizont (Tz. 129)

Im Konzernlagebericht für das Berichtsjahr X1 prognostiziert Unternehmen F für das Geschäftsjahr X2 einen leicht steigenden Umsatz. Für das folgende Jahr X3 ist jedoch aufgrund eines großen Sportereignisses, das alle vier Jahre stattfindet, mit einer hohen Umsatzsteigerung im Vergleich zu X2 zu rechnen. Unternehmen F stellt die Auswirkungen dieses absehbaren Sondereinflusses dar, auch wenn es jenseits des einjährigen Prognosehorizonts liegt.

A3.7.

Angabe von Zukunftsszenarien bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (Tz. 135)

Aufgrund einer globalen Wirtschaftskrise herrscht außergewöhnlich hohe Unsicherheit über die weitere gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Die Fähigkeit von Unternehmen G, den Geschäftsverlauf im nächsten Jahr zu prognostizieren, ist daher in erheblichem Maße beeinträchtigt. Unternehmen G stellt deshalb zwei Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer wesentlichen Annahmen dar. Szenario 1 geht von einem weiteren Rückgang des Bruttoinlandsprodukts aus, Szenario 2 unterstellt eine Stagnation auf dem Niveau des Berichtsjahres. Für beide Szenarien berichtet Unternehmen G die voraussichtliche Entwicklung von Umsatz und EBIT als wichtigste interne Steuerungsgrößen. Bei Szenario 1 erwartet Unternehmen G einen Rückgang von Umsatz und EBIT, bei Szenario 2 einen Umsatz und ein EBIT auf dem Niveau des Berichtsjahres. Eine Aussage zu den Eintrittswahrscheinlichkeiten der dargestellten Szenarien macht Unternehmen G aufgrund der außergewöhnlich hohen Unsicherheit nicht.

A3.8.

Darstellung der Bedeutung von Chancen und Risiken (Tz. 152)

Auf die voraussichtliche Entwicklung von Unternehmen H wirken wesentliche Chancen und Risiken ein. Unternehmen H verdeutlicht deren unterschiedliche Bedeutung, indem es die Eintrittswahrscheinlichkeiten und möglichen Auswirkungen der Chancen und Risiken auf die voraussichtliche Entwicklung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens darstellt. Da die Veränderung von Rohstoffpreisen das Ergebnis von Unternehmen H stark beeinflusst, zeigt es deren Bedeutung durch eine Sensitivitätsanalyse auf, die angibt, wie sich ceteris paribus das Ergebnis vor Steuern bei einer 10%igen Erhöhung (Reduzierung) des Rohstoffpreises gegenüber der Prognose verändert.

A3.9.

Angabe der von Risiken betroffenen Segmente (Tz. 153)

Der Konzernabschluss von Unternehmen I umfasst eine Segmentberichterstattung mit den drei Segmenten Europa, Americas und Asien. Unternehmen I berichtet über das Risiko fehlender Fachkräfte und weist darauf hin, dass dies die Erreichung des prognostizierten starken Umsatzwachstums im Segment Europa beeinträchtigen könnte.

A3.10.

Verrechnung der Auswirkungen von Chancen und Risiken (Tz. 168)

Unternehmen K hat Forderungen und Verbindlichkeiten in Yen, die in gleicher Höhe am gleichen Tag fällig werden. Da sich die positiven und negativen Auswirkungen aus einer Veränderung des Yen-Wechselkurses gegenüber dem Euro vollständig kompensieren, verrechnet Unternehmen K die Chancen und Risiken miteinander. Bei Risiken aus einer Erhöhung des Ölpreises und Chancen aus einer Veränderung des USD-Wechselkurses handelt es sich um unterschiedliche Risiken und Chancen. Für eine Verrechnung nicht hinreichend ist, dass die Risiken und Chancen miteinander korreliert sind. Entsprechend stellt Unternehmen K die Risiken aus einer Erhöhung des Ölpreises und die Chancen aus einer Veränderung des USD-Wechselkurses separat dar.

Folgeänderungen Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 16 (DRS 16) „Zwischenberichterstattung“

Zwischen E-DRS 27 „Konzernlagebericht“ und DRS 16 „Zwischenberichterstattung“, der u.a. Anforderungen zur Zwischenlageberichterstattung beinhaltet, bestehen inhaltliche Bezüge, so dass mit Verabschiedung von DRS XX „Konzernlagebericht“ Folgeänderungen in DRS 16 vorzunehmen wären. Im Wesentlichen wären nachfolgende Anpassungen erforderlich:

- Änderung der Tz. 39a bezüglich der Zusammenfassung von Prognose-, Chancen- und Risikobericht parallel zu E-DRS 27.120,
- einheitliche Verwendung der Begriffe „Angabe“, „Darstellung“, „Analyse“ und „Beurteilung“ analog zu E-DRS 27,
- Angleichen der Begriffsdefinitionen in DRS 16.10 entsprechend der in E-DRS 27.11 enthaltenen Definitionen,
- Klarstellung des Bezugs auf die Konzerngeschäftsführung bei bestehenden Verweisen auf die Geschäftsführung,
- sprachliche Angleichungen, wie z.B. die einheitliche Verwendung der dem Gesetzeswortlaut folgenden Wortfolge „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“,
- Aktualisierung von Verweisen unter Berücksichtigung von Änderungen der Tz., auf die verwiesen wird.

Im Hinblick auf eine einheitliche Gestaltung des Standards würden Anpassungen von Terminologie und Ausdruck nicht ausschließlich im Standardabschnitt zur Zwischenlageberichterstattung, sondern standardübergreifend erfolgen. Wie die vorangestellte generelle Aufzählung der Folgeänderungen verdeutlicht, würden die mit Verabschiedung von DRS XX „Konzernlagebericht“ vollzogenen Folgeänderungen in DRS 16 überwiegend klarstellenden Charakter besitzen.

Die nachfolgend aufgeführten Tz. und Überschriften würden im Einzelnen wie folgt geändert werden:

1.

Die Zwischenberichterstattung hat das Ziel, unterjährig entscheidungsnützliche Informationen über die ~~ErtragsVermögens-~~, Finanz- und ~~VermögenslageErtragslage~~ und die voraussichtliche Entwicklung im Geschäftsjahr des Konzerns zu geben.

[...]

3.

Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Halbjahresfinanzberichterstattung, an die Quartalsfinanzberichterstattung und an Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung ~~des Konzerns~~ gemäß § 37v bis § 37y WpHG.

4.

Dieser Standard gilt für alle Unternehmen, die

- a) gemäß WpHG zur Halbjahresfinanzberichterstattung oder zur Zwischenmitteilung der Geschäftsführung ~~des Konzerns~~ verpflichtet sind und
- b) Mutterunternehmen sind, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet sind.

[...]

10.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

~~**Berichtszeitraum: Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahrs bis zum Stichtag.**~~

~~**Angabe / Darstellung: Aufbereitung eines Sachverhaltes durch Aufgliederung und/Nennung von Fakten** oder Beschreibung **in der Weise, dass er aus von Sachverhalten.**~~

Berichtszeitraum: Zeitraum auf den sich heraus verständlich ist die vergangenheitsbezogenen Ausführungen der Zwischenberichterstattung zu beziehen haben.

Beurteilung: Wertung und Kommentierung von Sachverhalten.

Chance: Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.

Darstellung: siehe Angabe.

Erläuterung: Weitergehende Erklärung, Kommentierung und Interpretation eines Sachverhalts über die reine Darstellung hinaus. Sie dient der Information über Voraussetzungen, Ursachen oder Konsequenzen von Sachverhalten oder Maßnahmen. Erläuterungen werden in der Regel verbal gegeben.

[...]

Risiko: Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.

[...]

Zwischenberichterstattung: Eine Zwischenberichterstattung kann aus einer Halbjahresfinanzberichterstattung, aus einer Quartalsfinanzberichterstattung oder aus einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung des Konzerns bestehen.

Zwischenmitteilung der Geschäftsführung des Konzerns: Eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung des Konzerns enthält eine ErläuterungDarstellung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums und eine allgemeine BeschreibungDarstellung der ErtragsVermögens-, Finanz- und VermögenslageErtragslage des Konzerns im Mitteilungszeitraum.

[...]

26.

Die gewählte Vorgehensweise zur Ermittlung der Ertragsteuern ist im verkürzten Anhang zu beschreibenddarzustellen.

27.

Bei der Bewertung im Zwischenabschluss muss sichergestellt sein, dass die resultierenden Informationen verlässlich sind und dass alle wesentlichen Informationen, die für ein Verständnis der ErtragsVermögens-, Finanz- und VermögenslageErtragslage relevant sind, angemessen angegeben werden. Im Rahmen der Erstellung des Zwischenabschlusses kann sich bei der Bewertung die Notwendigkeit zur Anwendung von Schätzungen und Schätzmethoden häufiger ergeben als im Abschluss zum Geschäftsjahresende.

28.

Schätzungsänderungen sind in dem Berichtszeitraum zu erfassen, in dem die Änderung eintritt. Sie führen damit nicht zur rückwirkenden Änderung der für Vergleichszwecke dargestellten Abschlüsse. Änderungen mit wesentlicher Auswirkung auf die ErtragsVermögens-, Finanz- oder Vermögenslageund Ertragslage sind im verkürzten Anhang zu erläuterndarzustellen.

[...]

31.

In den verkürzten Anhang sind die folgenden Angaben aufzunehmen, soweit nicht an anderen Stellen im Zwischenbericht aufgeführt:

- a) Angabe, dass dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zwischenabschluss befolgt werden wie im letzten Konzernabschluss oder, wenn diese Methoden wesentlich geändert worden sind, eine **BeschreibungDarstellung** der Art und betragsmäßigen Auswirkung der Änderung,
- b) **ErläuterungenDarstellung** der Auswirkung von wesentlichen Änderungen in der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb oder der Veräußerung von Tochterunternehmen sowie die wesentlichen Grundannahmen der sachgerechten Schätzung bei der erstmaligen Einbeziehung von Tochterunternehmen,
- c) **ErläuterungenDarstellung**, die ein angemessenes Verständnis der wesentlichen Änderungen der Posten der verkürzten Bilanz und der verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber den dargestellten Vergleichszahlen sowie der Entwicklungen im Berichtszeitraum gewährleisten.

[...]

34.

Der Zwischenlagebericht ergänzt den Zwischenabschluss, **erläutertstellt** bestimmte Ereignisse und Geschäftsvorfälle des Zwischenberichtszeitraums **dar** und aktualisiert bestimmte prognoseorientierte Informationen des letzten Konzernlageberichts.

35.

Der Zwischenlagebericht hat mindestens

- a) die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums für **das Unternehmen den Konzern** und ihre Auswirkungen auf die **ErtragsVermögens-, Finanz- und VermögenslageErtragslage** darzustellen,
- b) über wesentliche Veränderungen der Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung aus dem letzten Konzernlagebericht zu berichten,
- c) die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung in den verbleibenden Monaten des Geschäftsjahrs **zu beschreibendarzustellen** sowie
- d) Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen im Berichtszeitraum (nur von Aktienemittenten zu beachten) zu enthalten.

Die Angaben sind nach Maßgabe der nachfolgenden Textziffern 36 bis 55 zu machen.

[...]

37.

Die allgemeinen Grundsätze der Lageberichterstattung nach **E-DRS 1527** (Tz. **912** bis **3435-in-DRS 15**) finden vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Zwischenberichterstattung (Tz. 1 bis 2) entsprechend Anwendung. Dabei kommt dem Grundsatz der Wesentlichkeit und der Beschränkung des Prognosezeitraums auf die verbleibenden Monate des Geschäftsjahrs eine besondere Bedeutung zu.

38.

Der Zwischenlagebericht vermittelt aus Sicht der **UnternehmensleitungKonzernleitung** sämtliche Informationen, die ein verständiger Adressat benötigt, um vor dem Hintergrund der letzten Halbjahres- bzw. Jahresfinanzberichterstattung eine Veränderung der **ErtragsVermögens-, Finanz- und VermögenslageErtragslage** und eine Veränderung der voraussichtlichen Entwicklung beurteilen zu können. Dabei muss der Zwischenlagebericht in sich abgeschlossen und verständlich sein.

39.

Die Gliederung muss durch Überschriften innerhalb des Zwischenlageberichts deutlich werden. Es wird empfohlen, sich für die Angaben im Rahmen der Zwischenlageberichterstattung an der Gliederung des letzten Konzernlageberichts zu orientieren. Alternativ kann die Untergliederung wie folgt vorgenommen werden:

- a) ~~Bericht zur Ertrags-~~Vermögens-, Finanz- und ~~Vermögenslage, Ertragslage,~~
- b) ~~Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung) mit ihren wesentlichen Prognosebericht~~
- c) ~~Chancen und Risiken~~ (Chancen- und Risikobericht) sowie
- e) ~~Bericht zu wesentlichen Geschäftend) Wesentliche Geschäfte~~ mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.

39a.

Die ~~Darstellung der Chancen der voraussichtlichen Entwicklung~~Berichterstattung über Risiken (Risikobericht) kann getrennt von der ~~oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung~~Berichterstattung über Chancen (Chancenbericht) im Zwischenlagebericht erfolgen. Unabhängig davon können beide Berichte bzw. der gemeinsame Chancen-/Risikobericht in die Berichterstattung zur voraussichtlichen Entwicklung (Prognosebericht) integriert oder von ihr getrennt erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich jeweils danach, welche Form der Darstellung ~~die Chancen der voraussichtlichen~~aus Sicht der Konzernleitung die voraussichtliche Entwicklung sowie ihre Chancen und ~~die~~ Risiken im konkreten Einzelfall dem verständigen Adressaten klarer zum Ausdruck bringt. ~~Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz, vgl. DRS 15 Tz. 23-27).~~

Bericht zur Ertrags-, Finanz- vermittelt. Bei einer getrennten Darstellung müssen die Zusammenhänge zwischen der Prognose und Vermögenslage den Chancen und Risiken erkennbar sein.
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

40.

Die Darstellung der wichtigen Ereignisse und ihrer Auswirkungen auf die ~~Ertrags-~~Vermögens-, Finanz- und ~~Vermögenslage~~Ertragslage vermittelt Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum.

41.

Wichtige Ereignisse können sowohl im Umfeld als auch innerhalb des Konzerns auftreten. Es können daher z. B. Angaben zu folgenden externen und internen Ereignissen erforderlich sein.

Externe Ereignisse:

- a) Änderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Steuergesetze, Regulierung, politische Stabilität),
- b) Änderungen in der konjunkturellen Entwicklung,
- c) Änderungen von Wechselkursen und Zinsen,
- d) Änderungen von Preisen und Konditionen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten (z. B. Rohstoffpreise, Tarifabschlüsse),
- e) Durchbruch neuer Technologien,
- f) Änderung der Wettbewerbssituation (z. B. neue Wettbewerber, Verhandlungsmacht von Kunden und Lieferanten, Ersatzprodukte, Marktanteile).

Interne Ereignisse:

- a) Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen,
- b) Wechsel in der ~~Unternehmensleitung~~Konzernleitung,
- c) Unternehmenskäufe und -verkäufe,
- d) Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und Verträgen,
- e) Veränderung von Rechtsstreitigkeiten,
- f) Änderungen im Investitionsprogramm,
- g) Finanzierungsmaßnahmen, wie z. B. die Emission von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und der Einsatz außerbilanzieller Finanzinstrumente (Asset-Backed-Securities- und Sale-and-Lease-Back-Transaktionen etc.),

- h) Änderungen von Kreditlinien,
- i) Dividendenzahlungen,
- j) Änderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten,
- k) Änderungen der Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- l) Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- m) Einführung neuer Produkte,
- n) Erschließung neuer Märkte.

[...]

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht

43.

Kommt die UnternehmensleitungKonzernleitung aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass sich die im letzten Konzernlagebericht abgegebenen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, so ist hierüber zu berichten.

44.

Dabei ist es ausreichend, über die für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung aus Sicht der UnternehmensleitungKonzernleitung wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zu berichten.

45.

Sofern die UnternehmensleitungKonzernleitung keine neuen Erkenntnisse darüber hat, dass sich die im letzten Konzernlagebericht abgegebenen wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, ist dies anzugeben.

46.

Im Zwischenlagebericht sind wesentliche Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns in den verbleibenden Monaten des Geschäftsjahrs ~~zu beschreiben~~darzustellen. Dies kann durch einen Verweis auf die im letzten Konzernlagebericht ~~beschriebenen~~dargestellten Chancen und Risiken erfolgen. In diesem Fall sind jedoch wesentliche Änderungen der Chancen und Risiken, die sich im Berichtszeitraum ergeben haben, ~~zu beschreibend~~darzustellen.

[...]

48.

Die Auswirkungen von Chancen und Risiken sowie deren positive und negative Veränderungen dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

49.

~~Auf bestandsgefährdende Risiken, die Ein Risiko, das den Bestand des Konzerns oder eines wesentlichen Konzernunternehmens voraussichtlich gefährden würde, ist als solches~~zu bezeichnen sind, ist besonders einzugehen; ein bloßer Ein Verweis auf den die Darstellung im letzten Konzernlagebericht ist bei solchen bestandsgefährdenden Risiken nicht zulässig hinreichend.

~~Bericht zu wesentlichen Geschäften~~Wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

50.

UnternehmenMutterunternehmen, die als Inlandsemittenten Aktien begeben und gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verpflichtet sind, müssen im Zwischenlagebericht Angaben

- a) zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen machen, die während des Berichtszeitraums stattgefunden haben und einen wesentlichen Einfluss auf die **ErtragsVermögens-**, Finanz- ~~oder Vermögenslage~~ **und Ertragslage** des **UnternehmensKonzerns** in diesem Zeitraum hatten;
- b) zu Änderungen von Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen machen, die im letzten Konzernabschluss angegeben wurden, soweit sie einen wesentlichen Einfluss auf die **ErtragsVermögens-**, Finanz- ~~oder Vermögenslage~~ **und Ertragslage** des **Konzerns im** aktuellen ~~Berichtszeitraums~~ **Berichtszeitraum** hatten.

[...]

52.

UnternehmenMutterunternehmen, die als Inlandsemittenten Aktien begeben, jedoch gesetzlich nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verpflichtet sind, müssen gemäß der TranspRLDV im Zwischenlagebericht zumindest Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen machen, sofern die Geschäfte im Berichtszeitraum stattgefunden haben, wesentlich sind und zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen sind. Dies umfasst die Angabe zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der **ErtragsVermögens-**, Finanz- ~~oder Vermögenslage~~ **und Ertragslage** notwendig sind. Ausgenommen sind Geschäfte innerhalb eines Konzerns mit oder zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden konzernangehörigen Unternehmen (gruppeninterne Transaktionen). Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die **ErtragsVermögens-**, Finanz- ~~oder Vermögenslage~~ **und Ertragslage** nicht notwendig ist.

[...]

Zwischenmitteilung der Geschäftsführung des Konzerns

[...]

62.

UnternehmenMutterunternehmen, die einen Quartalsfinanzbericht nach Tz. 57 bis 60 erstellen und innerhalb der Veröffentlichungsfrist für die Zwischenmitteilung veröffentlichen, sind von der Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Zwischenmitteilung befreit.

Inhalt einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung des Konzerns

64.

Eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung des Konzerns hat zum einen eine **ErläuterungDarstellung** der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums und deren Auswirkungen auf die **ErtragsVermögens-**, Finanz- und ~~Vermögenslage~~ **Ertragslage** des Konzerns und zum anderen eine allgemeine **BeschreibungDarstellung** der **ErtragsVermögens-**, Finanz- und ~~Vermögenslage~~ **Ertragslage** zu enthalten.

[...]

67.

Bei der **BeschreibungDarstellung** der Auswirkungen der wesentlichen Ereignisse auf die **ErtragsVermögens-**, Finanz- und **VermögenslageErtragslage** ist eine Quantifizierung der Auswirkung nicht erforderlich.

68.

Die **BeschreibungDarstellung** der **Ertrags-,Vermögens,** Finanz- und **VermögenslageErtragslage** soll allgemein die Entwicklung aufzeigen. Während für die **BeschreibungDarstellung** der **FinanzVermögens-** und der **VermögenslageFinanzlage** auf den letzten Konzernlagebericht abgestellt werden kann, kann für die **BeschreibungDarstellung** der Ertragslage eine Bezugnahme auf den entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs sinnvoll sein.

69.

Auf bestandsgefährdendeBestandsgefährdende Risiken, **die sind** als solche zu bezeichnen **sind, ist besonders einzugehen und darzustellen,** sofern gegenüber dem letzten Konzernlagebericht ein im letzten Konzernlagebericht nicht genanntes bestandsgefährdendes Risiko erkennbar ist, eine veränderte Einschätzung eines im letzten Konzernlagebericht genannten bestandsgefährdenden bestehenden Risikos vorgenommen wurde oder ein im letzten Konzernlagebericht genanntes bestandsgefährdendes Risiko weggefallen ist.

Inkrafttreten

70.

Die durch das TUG eingeführten Anforderungen an die Zwischenberichterstattung sind gemäß § 46 Abs. 1 WpHG erstmals zu beachten für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt. Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2007 beginnt. ~~Die Neufassung der Tz. 39 dieses Standards ist erstmals zu beachten für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. Die Neufassung der Tz. 39a und 56 dieses Standards gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Änderungen dieses Standards.~~

Übergangsregelungen

~~71.~~

~~Solange das erste Jahr der Anwendung dieses Standards vor dem oder am 31. Dezember 2008 beginnt, brauchen Unternehmen, die den Zwischenabschluss nach HGB erstellen, gemäß § 23 Satz 2 TranspRLDV im ersten Jahr der Anwendung keine Vorjahreszahlen für die Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben. Insoweit gilt Tz. 15 b) eingeschränkt.~~

~~Außerkräfttreten von DRS 6-~~

~~72.~~

~~(aufgehoben)~~

Die Neufassung dieses Standards gilt für Zwischenberichtsperioden die nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Begründung E-DRS 27 »Konzernlageberichterstattung«

Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Konzernlageberichterstattung

B1.

E-DRS 27 gibt die Diskussionsergebnisse der zweiten Projektphase zur Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) zur Konzernlageberichterstattung wieder. Im Rahmen der vorangegangenen ersten Phase wurde zeitkritischer Änderungsbedarf, der insbesondere aus dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, BilMoG) resultierte, umgesetzt. Mit Verabschiedung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5 (DRÄS 5) durch den Deutschen Standardisierungsrat (DSR) am 5. Januar 2010 und mit Bekanntmachung des DRÄS 5 im Bundesanzeiger vom 18. Februar 2010 wurde die erste Projektphase abgeschlossen.

B2.

Gegenstand der sich anschließenden zweiten Projektphase bildet eine kritische Durchsicht der bestehen Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung. Im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau werden die gegenwärtig anzuwendenden DRS zur Konzernlageberichterstattung evaluiert und ggf. angepasst. Damit verfolgt der DSR das Ziel, die mit der Anwendung der DRS zur Konzernlageberichterstattung gesammelten praktischen Erfahrungen sowie aktuelle Entwicklungen (wie z.B. das vom IASB veröffentlichte IFRS PS MC) aufzugreifen und in E-DRS 27 zu reflektieren.

B3.

Im Hinblick auf eine anwenderfreundliche Gestaltung seines Regelwerks führt der DSR ferner die historisch gewachsene Mehrzahl an Rechnungslegungsstandards zur Konzernlageberichterstattung (DRS 5 »Risikoberichterstattung«, DRS 5-10 »Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten« und DRS 5-20 »Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen« sowie DRS 15 »Lageberichterstattung«) in einem Rechnungslegungsstandard zusammen. DRS 17 »Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder« wird nicht mit einbezogen, da sich dieser Standard sowohl auf Anhangangaben als auch auf Erfordernisse in Bezug auf den (Konzern-)Lagebericht bezieht.

B4.

Im Vorfeld der Überarbeitung beauftragte das DRSC den Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster, in einer umfassenden empirischen Studie die Anwendungserfahrungen mit den DRS zur Konzernlageberichterstattung zu erheben. Hierzu wurden im ersten Halbjahr 2009 in mehreren Teilstudien börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Finanzanalysten, Hochschullehrer sowie Vertreter des Instituts der Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung befragt. Zentrale Ergebnisse dieser Untersuchung waren, dass eine Differenzierung der Berichtsanforderungen für kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen für sachgerecht angesehen wird, der Standard klarer formuliert und die Berichtsanforderungen mit mehr Beispielen veranschaulicht sein sollten, sowie die Notwendigkeit empfohlener Konzernlageberichts-inhalte kritisch hinterfragt werden sollte (vgl. zu den Ergebnissen ausführlich Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns, DB 2010, S. 457ff.).

B5.

Die Arbeiten zu E-DRS 27 wurden wesentlich durch die DSR-Arbeitsgruppe »Lagebericht« unterstützt, deren Mitglieder Ersteller, Prüfer, Rechnungslegungsadressaten

und Wissenschaftsvertreter sind. Weiterhin wurden Konsultationen mit Branchenexperten durchgeführt, in denen insbesondere die Einbindung branchenspezifischer Anforderungen beraten wurde.

Standardtitel

B6.

Im Unterschied zu DRS 15 »Lageberichterstattung« trägt E-DRS 27 den Titel »Konzernlagebericht«, da aus diesem der Geltungs- und Anwendungsbereich deutlich hervorgeht. Die Empfehlung zur Anwendung der Anforderungen auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB bleibt hiervon unberührt. Vgl. E-DRS 27.2.

Definitionen (E-DRS 27.11)

B7.

E-DRS 27 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Sie beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe und wurden überwiegend aus DRS 15, DRS 5 sowie DRS 5-10 und DRS 5-20 übernommen. Aufgrund bestehender inhaltlicher Bezüge wurde in die Überarbeitung ferner der Definitionsteil des DRS 16 »Zwischenberichterstattung« einbezogen.

B8.

Wesentlich geändert wurden die Definitionen der Begriffe »Chance« und »Risiko«. E-DRS 27 definiert Chancen als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Synchron dazu werden Risiken als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse definiert, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Damit nimmt E-DRS 27 auf das Begriffsverständnis des Gesetzgebers Bezug, stellt den Zusammenhang zum Prognosebericht her und betont die Parallelität der Begriffe. Gegenwärtig herrschen insbesondere bezüglich des Chancenbegriffs unterschiedliche Begriffsverständnisse vor. Die neuen Definitionen sollen einer einheitlichen Begriffsverwendung dienen.

B9.

Besondere Aufmerksamkeit wurde bei der Standardüberarbeitung der Abgrenzung und einheitlichen Verwendung der Begriffe »Angabe«, »Darstellung«, »Analyse« und »Beurteilung« zuteil. Sie legen Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der offenzulegenden Informationen fest. Der Begriff »Angabe« zielt auf eine bloße Nennung von Fakten bzw. die Beschreibung von Sachverhalten ab. Synonym dazu wird der Begriff »Darstellung« verwendet, wobei sich in der Regel gemäß Sprachgebrauch und -gefühl der Begriff »Angabe« eher auf quantitative und der Begriff »Darstellung« eher auf qualitative Informationen bezieht. Der Begriff »Analyse« beinhaltet das Aufzeigen von Ursachen und Wirkungszusammenhängen und der Begriff »Beurteilung« eine Wertung und Kommentierung von Sachverhalten. Eine möglichst weitestgehende Beschränkung auf diese Begriffe und der damit einhergehende Verzicht auf alternative Ausdrucksweisen sollen dazu beitragen, dass die Offenlegungsanforderungen aus dem Standardtext klar und deutlich hervorgehen. Im Vergleich zu DRS 15 wird in E-DRS 27 damit auf die Definition und Verwendung der Begriffe »Aufgliederung« und »Erläuterung« verzichtet.

B10.

Weiterhin wurden Definitionen im Detail angepasst (vgl. z.B. die Definitionen zu den Begriffen »Cashflow«, »Risikomanagementsystem« und »Risikokategorie«) und in-

folge von Standardtextänderungen Definitionen zu weiteren Begriffen aufgenommen (z.B. zu den Begriffen »Berichtszeitraum«, »Geschäftsergebnis«, »Konzernleitung«, »Nachhaltigkeit« und »Prognose«).

B11.

Die Definition des Begriffs »Sensitivitätsanalyse« hält der DSR für entbehrlich. Sie wurde daher nicht in E-DRS-27 übernommen. Ferner nimmt E-DRS 27 nicht mehr explizit auf die Begriffe »Makro Hedge«, »Mikro Hedge« und »Portfolio Hedge« Bezug (vgl. DRS 15.96 und E-DRS 27.187), so dass auch diese Begriffe nicht mehr in E-DRS 27 definiert werden.

Grundsätze

B12.

Den in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen liegen die Grundsätze »Vollständigkeit«, »Verlässlichkeit«, »Klarheit und Übersichtlichkeit«, »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« und »Informationsabstufung« zugrunde. Sie gelten standardübergreifend. Dies impliziert, dass z.B. das unter dem Grundsatz »Vollständigkeit« verankerte Wesentlichkeitsprinzip (E-DRS 27.13) auf sämtliche Anforderungen anzuwenden ist. Sofern in einzelnen Textziffern auf die Vermittlung wesentlicher Informationen noch einmal explizit Bezug genommen wird, hat dies ausschließlich klarstellenden Charakter.

B13.

Im Rahmen der Überarbeitung des Standardabschnitts »Grundsätze« wurden die bisherigen Ausführungen zu den Grundsätzen gestrafft. Hierbei wurden inhaltliche Anforderungen und Detailspekte in den folgenden Standardtext verlagert. Ergebnis dieser Anpassungen ist, dass im Unterschied zu DRS 15 der Grundsatz »Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung« nicht mehr in E-DRS 27 enthalten ist, da nach Auffassung des DSR die bisher unter diesen Grundsatz gefassten Textziffern kein standardübergreifendes Berichterstattungsprinzip darstellen, sondern einzelne Inhaltsanforderungen zu einem bestimmten Themenaspekt umfassen.

B14.

Weiterhin festgehalten wird am Grundsatz »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« (E-DRS 27.32), demzufolge der Konzernlagebericht die Einschätzungen und Beurteilungen der Konzernleitung zum Ausdruck bringen muss. Damit ist in E-DRS 27 der sogenannte Management Approach verankert, d.h. für die Abbildung von Sachverhalten im Konzernlagebericht ist auf die zur Unternehmensführung verwendeten Informationen zurückzugreifen. Entsprechend sieht der DSR davon ab, die Berichterstattung konkreter Kennzahlen zu fordern. Durch die Aufnahme direkter Bezugnahmen auf die interne Unternehmensberichterstattung wird der Management Approach stärker akzentuiert. Gemäß E-DRS 27.104 und 108 sind jene bedeutsamen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden, einzubeziehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Angaben analog zu Umfang und Detaillierungsgrad der internen Berichterstattung erfolgen müssen. Damit kann das Aggregationsniveau über demjenigen liegen, das in der internen Berichterstattung verwendet wird.

B15.

Neu aufgenommen wurde der Grundsatz der Informationsabstufung (E-DRS 27.33-34), gemäß dem der Umfang der Ausführungen im Konzernlagebericht und der Detaillierungsgrad der Informationen von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns abhängen. Spezifische Gegebenheiten des Konzerns stellen insbesondere die Art der Geschäftstätigkeit, die Konzerngröße und die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes

dar. Der Grundsatz dient als Ableitungsbasis für höhere Anforderungen an die Berichterstattung von diversifizierten, großen oder kapitalmarktorientierten Konzernen. Er würdigt das Selbstschutzinteresse von wenig diversifizierten, kleinen oder nicht kapitalmarktorientierten Konzernen, welche bei einem einheitlichen Umfang und Detaillierungsgrad relativ mehr schutzwürdige interne Unternehmensinformationen offenlegen müssten.

Differenzierung der Anforderungen

B16.

Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsanforderungen folgen einem gestuften Berichtssystem, gemäß dem differenzierte Anforderungen an kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften bestehen. Ein weiteres Differenzierungskriterium stellt die Kapitalmarktorientierung im Sinne des § 264d HGB dar. Dabei nehmen die einzelnen Gesetzesnormen jedoch auf unterschiedliche Differenzierungsmerkmale Bezug. Differenziert wird u.a. hinsichtlich der Art der notierten Wertpapiere (Aktien oder auch Fremdkapitaltitel), der Rechtsform des Mutterunternehmens und der Berücksichtigung einer Kapitalmarktorientierung auf Ebene der Tochterunternehmen. Die folgenden gesetzlichen Normen enthalten differenzierte Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung:

- § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB: darzustellen sind die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB ist;
- § 315 Abs. 4 HGB: anzugeben sind übernahmerelevante Daten und Informationen, sofern Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimm-berechtigte Aktien in Anspruch nehmen;
- § 315 Abs. 1 Satz 6 HGB: zu versichern ist, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind (Versicherung der gesetzlichen Vertreter), sofern ein Mutterunternehmen im Sinne von § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB (= Mutterunternehmen, das Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a HGB ist) vorliegt;
- § 289a HGB: aufzunehmen ist eine Erklärung zur Unternehmensführung, sofern eine börsennotierte Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, vorliegt;
- § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB: einzugehen ist auf die Grundsätze des Vergütungssystems, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist.

B17.

E-DRS 27 greift die im Gesetz bestehenden differenzierten Anforderungen auf. Der DSR hat diskutiert, ob er allein auf die Kapitalmarktorientierung abstellen sollte, selbst wenn das Gesetz eine Anforderung nur an eine Teilmenge der kapitalmarktorientierten Unternehmen (z.B. börsennotierte Aktiengesellschaften) richtet. Dies hätte jedoch dazu geführt, dass an einigen Stellen über das Gesetz hinausgehende Angabepflichten eingeführt worden wären. Außerdem ist bei einzelnen gesetzlichen Anfor-

derungen die Beschränkung auf eine Teilmenge der kapitalmarktorientierten Unternehmen nachvollziehbar (z.B. bei den übernahmerechtlichen Angaben). Daher werden die nicht einheitlichen Differenzierungskriterien, auf die sich die Gesetzesnormen beziehen, übernommen. Darüber hinaus enthält E-DRS 27 weitere Differenzierungen, die an kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen in Sinne des § 264d HGB folgende Berichtspflichten stellen:

- Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und der zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42 und K55);
- Darstellung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Kennzahlen (E-DRS 27.K43-K45);
- Darstellung der Grundsätze und der Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80-K81);
- Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen (E-DRS 27.K86);
- Verdeutlichung der Bezüge zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und finanziellen/nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (E-DRS 27.K113-K114);
- Darstellung der wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (E-DRS 27.K139-K147),
- Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC (E-DRS 27.K237).

B18.

Vor dem Hintergrund der hohen Informationsbedürfnisse des Kapitalmarktes diskutierte der DSR differenzierte Anforderungen zum Prognosehorizont in Form einer Angabepflicht von Zweijahresprognosen für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Aufgrund der in B33-36 dargelegten Argumente, insbesondere im Hinblick darauf,

- dass das vom IASB veröffentlichte IFRS PS MC keine Zweijahresprognosen fordert und
 - dass deutsche Unternehmen im internationalen Vergleich vergleichbaren (und nicht höheren Anforderungen) unterliegen sollen,
- spricht sich der DSR gegen verpflichtende Zweijahresprognosen auch in Bezug auf kapitalmarktorientierte Unternehmen aus.

Grundlagen des Konzerns

B19.

Für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage sowie der voraussichtlichen Entwicklung erforderlich sind Angaben zu den Grundlagen des Konzerns. Hierzu zählen gemäß E-DRS 27 Angaben zum Geschäftsmodell des Konzerns (E-DRS 27.35-36), Angaben zu den Zielen und Strategien (E-DRS 27.K37-K42), zum Steuerungssystem (E-DRS 27.K43-K45) und Angaben zu Forschung und Entwicklung (E-DRS 27.46-51).

Angaben zu Zielen und Strategien

B20.

Einen neuen Berichtsbestandteil innerhalb des Standardabschnitts zu den Grundlagen des Konzerns bildet die Berichterstattung über Ziele und Strategien (E-DRS 27.K37-K42).

B21.

Die Pflicht zur Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und der zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien hat der DSR intensiv vor dem Hintergrund diskutiert, dass der Gesetzgeber sich letztlich gegen eine solche Berichtspflicht ausgesprochen hat. Nach-

dem im Referentenentwurf für das Bilanzrechtsreformgesetz (RefE-BilReG) und dem späteren Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.06.2004 (RegE-BilReG) eine Pflicht zur Berichterstattung zu den wesentlichen Zielen und Strategien im (Konzern-)Lagebericht noch vorgesehen war, enthielt die endgültige Gesetzesfassung des BilReG vom 04.12.2004 keine solche Berichtspflicht.

B22.

Für die Einbeziehung einer Strategieberichterstattung in die Konzernlageberichterstattung gemäß E-DRS 27 sprechen nach Auffassung des DSR jedoch die Informationsfunktion der Konzernlageberichterstattung und die Entscheidungsrelevanz strategieorientierter Berichtselemente. Ein weiteres Argument für eine Strategieberichterstattung bildet im Kontext kapitalmarktorientierter Unternehmen die gegenwärtige Berichtspraxis. Obwohl keine gesetzliche Verpflichtung besteht, stellen viele Unternehmen im Lagebericht strategieorientierte Informationen zur Verfügung. Empirisch belegt dies z.B. die Studie von Barth/Beyhs (KoR, 2010, S. 560ff.). Diese zeigt auf, dass im Jahr 2005 über die Unternehmensstrategie 73% der untersuchten kapitalmarktorientierten Unternehmen berichten. Im Jahr 2009 sind es 87%. Die Bedeutung der Strategieberichterstattung für kapitalmarktorientierte Unternehmen spiegelt sich ferner in internationalen und nationalen Verlautbarungen anderer Staaten wider. Beispiele hierzu bilden das vom IASB veröffentlichte IFRS PS MC sowie der britische Operating and Financial Review (OFR) und die kanadische Management's Discussion and Analysis (MD&A).

B23.

Vor diesem Hintergrund beurteilt der DSR eine Berichterstattungspflicht über Ziele und Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen trotz der in Tz. B21 beschriebenen Historie bzgl. einer gesetzlichen Regelung als sachgerecht und fordert die Darstellung der aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, obwohl im HGB keine expliziten Berichtspflichten über Unternehmensziele und -strategien enthalten sind.

B24.

Unter den Begriff Ziele subsumiert der DSR primär strategische Ziele, wie z.B. die Steigerung des Unternehmenswertes, der Marktführerschaft und des Marktanteiles. Operative Ziele, wie z.B. Umsatz-, EBIT- oder Kapitalrenditeziele, fallen häufig mit Prognosen zusammen und sind daher i.d.R. Bestandteil des Prognoseberichts.

Wirtschaftsbericht

B25.

Der Standardabschnitt »Wirtschaftsbericht« konkretisiert die gesetzlichen Offenlegungspflichten zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns gemäß § 315 Abs. 1 Satz 1-4 HGB. Die zu vermittelnden Informationen betreffen die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und sind damit primär vergangenheitsorientiert. Analog zu DRS 15 ist auf Entwicklungen und Ereignisse einzugehen, die für den Geschäftsverlauf maßgeblich waren, sowie deren Bedeutung für den Konzern zu beurteilen (DRS 15.45ff. und E-DRS 27.61-62). Ferner sind die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen (DRS 15.45-80 und E-DRS 27.63-102).

B26.

Die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns sind darzustellen, soweit dies für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Konzerns erforder-

lich ist (E-DRS 27.58). Die Einschränkung soll eine unternehmensbezogene Darstellung der gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen gewährleisten. Einer unverhältnismäßig ausführlichen Darstellung allgemein verfügbarer Angaben zur Gesamtwirtschaft und zur Branche soll damit Einhalt geboten werden.

B27.

In die Analyse des Geschäftsverlaufes und der Lage des Konzerns sind finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren einzubeziehen. In DRS 15 werden die Angabepflichten zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren noch unter dem Grundsatz »Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung« wiedergegeben. (Zur Streichung dieses Grundsatzes vgl. B13). Die Umgliederung dieses Aspekts in den Standardabschnitt »Wirtschaftsbericht« reflektiert den Gesetzesaufbau. Mit der parallelen Gestaltung der Berichtsanforderungen an finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wird ferner der Wertigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung Rechnung getragen.

B28.

Der DSR legt nicht fest, welche Kennzahlen offenzulegen sind. Einzubeziehen sind jene bedeutsamen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden (E-DRS 27.104 und 108). Damit folgt der DSR dem Management Approach, der in E-DRS 27 durch den Grundsatz »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« verankert ist. Vgl. B14.

B29.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Vor diesem Hintergrund hat der DSR diskutiert, ob E-DRS 27 konkrete Vorgaben zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung machen soll. Vor allem da sich Unternehmen in den letzten Jahren vermehrt an internationalen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (z.B. Global Reporting Initiative (GRI) orientieren, hat der DSR hiervon abgesehen. Die Anforderungen in E-DRS 27.K113-K114 verlangen von kapitalmarktorientierten Unternehmen:

- die Darstellung des Zusammenhangs zwischen Leistungsindikatoren und Nachhaltigkeit, wenn berichtete finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden;
- die Angabe verwendeter Leitlinien, wenn vom Unternehmen allgemein anerkannte Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung herangezogen werden.

Der DSR fand es jedoch angemessen, für Zwecke dieser Angaben den Begriff der Nachhaltigkeit zu definieren. E-DRS 27.11 definiert daher Nachhaltigkeit als Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt. E-DRS 27.112 verweist auch beispielhaft auf den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) als möglichen Anhaltspunkt für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.

B30.

Als wichtig erachtet der DSR, dass die Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr in Beziehung zur vorangegangenen Entwicklung und Berichterstattung gestellt werden. Wie bereits in DRS 15 sind daher wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr darzustellen und zu analysieren. Über die bisherigen Anforderungen hinaus sollen künftig die in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung verglichen werden (E-DRS 27.56). An die neuen Anforderungen zur Strategieberichterstattung anknüpfend sollen kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen ferner Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele in den Konzernlagebericht aufnehmen (E-DRS 27.K55).

Nachtragsbericht

B31.

Gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 1 sind im Nachtragsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahres eingetreten sind, darzustellen. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Standardtext (DRS 15.82) wird in E-DRS 27.117 dargelegt, dass ein Vorgang dann besondere Bedeutung hat, wenn er, hätte er sich bereits vor Ablauf des Geschäftsjahres ereignet, eine deutlich andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erfordert hätte. Im Unterschied zu DRS 15.81 soll künftig auf die Pflichtangabe einer Negativfeststellung verzichtet werden, da der DSR dieser keinen wesentlichen Informationsnutzen beimisst. Neu hinzu kommt in E-DRS 27.118 die Verweismöglichkeit auf den Konzernanhang, um Informationsdopplungen innerhalb der Konzernrechnungslegung zu vermeiden.

Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung

B32.

Nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB ist im Konzernlagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Ob und wie die einzelnen Berichtsinhalte (Prognose-, Chancen- und Risikobericht) zusammengefasst oder in einzelnen Teilberichten dargestellt werden, richtet sich gemäß E-DRS 27.120 jeweils danach, welche Form der Darstellung aus Sicht der Konzernleitung die voraussichtliche Entwicklung sowie ihre Chancen und Risiken im konkreten Einzelfall dem verständigen Adressaten klarer vermittelt. Bei einer getrennten Darstellung müssen die Zusammenhänge zwischen der Prognose und den Chancen und Risiken erkennbar sein. Dies soll es dem Adressaten ermöglichen, die (Wechsel-)Beziehungen zwischen den dargestellten Sachverhalten und dem Gesamtkontext zu erschließen. Der DSR hat auch diskutiert, ob die Vorgabe gemacht werden sollte, zumindest die Berichterstattung über Chancen und Risiken in einem gemeinsamen Berichtsteil zu machen. Hiervon hat der DSR abgesehen, da Unternehmen Chancen und Risiken vielfach nicht gemeinsam überwachen und steuern. Eine zwingende gemeinsame Berichterstattung hätte damit häufig internen Strukturen widersprochen.

B33.

Der Prognosebericht stellt eine zukunftsbezogene Ergänzung des primär vergangenheitsorientierten Konzernabschlusses dar. Ihm wird eine hohe Entscheidungsrelevanz beigemessen. Gleichwohl geben die mit dem Zukunftsbezug einhergehenden Unsicherheiten immer wieder Anlass, die Prognostizierbarkeit bzw. den Aussagegehalt von Prognosen in Frage zu stellen. Im Hinblick auf die Gestaltung einer gehaltvollen Prognoseberichterstattung standen deren Determinanten – der Prognosezeitraum und die Prognosegenauigkeit – im Mittelpunkt der DSR-Diskussion.

B34.

E-DRS 27.129 legt in Bezug auf den Prognosezeitraum fest, dass mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag, zugrunde zu legen ist. Absehbare Sondereinflüsse nach dem Prognosehorizont sind darzustellen und zu analysieren. Bezüglich der Prognosegenauigkeit fordert E-DRS 27.130, dass die Prognosen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen müssen. Damit entscheidet sich der DSR im Ergebnis seiner Diskussionen für einen kürzeren Prognosezeitraum zugunsten konkreterer Vorgaben zur Prognosegenauigkeit.

B35.

Damit unterscheiden sich die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen an die Prognoseberichterstattung insbesondere in den folgenden beiden Punkten vom aktuellen DRS 15:

- Verkürzung des Prognosezeitraums: Während DRS 15.86 als Prognosezeitraum grundsätzlich mindestens zwei Jahre, gerechnet von Konzernabschlussstichtag, vorsieht, verlangt E-DRS 27.129 als Prognosezeitraum mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Zusätzlich sind absehbare Sonderinflüsse nach diesem Prognosehorizont darzustellen und zu analysieren.
- Erhöhung der Prognosegenauigkeit: Während DRS 15.88 vorsieht, dass die Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben sind, verlangt E-DRS 27.130 Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung.

Diese Neuregelungen tragen den bei der Umsetzung von DRS 15.86 gesammelten praktischen Erfahrungen Rechnung: Aufgrund der Gefahr unsicherheitsbedingter Abweichungen zwischen Prognose- und Istwert, die bei Ausweitung des Prognosezeitraums steigt, lehnen Unternehmen regelmäßig Mehrjahres-Prognosen als nicht praktikabel ab und kamen der Pflicht, wenn überhaupt, vielfach nur mit vagen Aussagen nach.

B36.

Eine Erhöhung der Anforderung an den Konkretisierungsgrad der Prognosen bei unverändert mindestens zweijährigem Prognosezeitraum hält der DSR für unangemessen, da sie die bei längeren Prognosezeiträumen abnehmende Prognosefähigkeit ignoriert. Außerdem würde damit die Anforderung noch weiter sowohl über die gesetzlichen Anforderungen des § 315 HGB als auch über die Anforderungen in anderen Ländern sowie die internationalen Anforderungen im IFRS PS MC hinausgehen. Umgekehrt sah der DSR jedoch auch eine Verkürzung des Prognosezeitraums unter Beibehaltung der bisherigen niedrigen Anforderungen an die Prognosegenauigkeit kritisch.

B37.

Nicht übernommen wurde weiterhin die Empfehlung, bei Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten einen längeren Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen (DRS 15.86). Ausschlaggebend hierfür waren offene Anwendungsfragen fern der langfristigen Auftragsfertigung, wie z.B die Interpretation des Begriffs »Marktzyklus« durch Versicherungsunternehmen oder die Umsetzung in Unternehmen mit mehreren unterschiedlich langen Marktzyklen.

B38.

Einen Kritikpunkt an der gegenwärtigen Praxis der Prognoseberichterstattung bildet u.a. der Tatbestand, dass Aussagen zu öffentlich verfügbaren gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Prognosen sehr umfangreich sind bzw. in einem unausgewogenen Verhältnis zu unternehmensspezifischen Prognosen stehen. E-DRS-27.126 fordert daher, dass öffentlich verfügbare Prognosen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche nur in dem Maße darzustellen sind, wie dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist. Sie dürfen den Blick auf die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns nicht beeinträchtigen.

B39.

Unter besonderen Umständen, in denen in Bezug auf die künftige Entwicklung außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, sind komparative Prognosen hinreichend. Alternativ möglich ist die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der wichtigsten Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen. Damit hält E-DRS 27.135 an der bisherigen DSR-Position und Recht-

sprechung fest. Vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Wirtschaftskrise bestehenden Beeinträchtigungen der Prognosefähigkeit hatte der DSR im März 2009 einen Hinweis zum Prognosebericht gemäß DRS 15 – Lageberichterstattung veröffentlicht, der auf die Frage eingeht, wie derartige Beeinträchtigungen im Prognoseteil des Konzernlageberichts angemessen Berücksichtigung finden. Der DSR erklärte, dass

- ein vollständiger Verzicht auf den Prognosebericht nicht vertretbar ist, jedoch
- Trendaussagen für das nächste Geschäftsjahr in einer allgemeineren und weniger konkreten Form dargestellt werden können und
- keine eindimensionalen Trendaussagen zu fordern sind.

Im Zuge der Anpassung von DRS 15 an das BilMoG durch DRÄS 5 wurde die Konkretisierung der Anforderungen an den Prognosebericht im Kontext besonderer Umstände mit außergewöhnlich hoher Unsicherheit in DRS 15 aufgenommen. Die neu formulierten Anforderungen an die Prognosegenauigkeit in E-DRS 27.135 »[...] sind komparative Prognosen oder die Darstellung [...] in verschiedenen Zukunftsszenarien [...] hinreichend [...]« konkretisieren die bisherige Formulierung in DRS 15.90 »[...] kann von konkreten Aussagen [...] abgesehen werden [...]« . Leerformeln sollen damit vermieden werden.

B40.

Die Risikoberichterstattung umfasst Angaben zum Risikomanagementsystem, Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage (E-DRS 27.137). Bei der Beschreibung des Risikomanagementsystems ist auf Konzernspezifika einzugehen. Im Vergleich zu DRS 5 wurden die Anforderungen in E-DRS 27 dahingehend präzisiert, dass bei der Beschreibung des Risikomanagementsystems dessen konzernweite Ausgestaltung darzustellen ist. Dabei wird auch gefordert, den Risikokonsolidierungskreis anzugeben, sofern dieser vom Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses abweicht (E-DRS 27.K139 und K144). Zudem wird im Sinne einer aussagefähigen Risikoberichterstattung gefordert, dass aus der Darstellung der Risiken deren Bedeutung hervorgehen muss. Um die relative Bedeutung der Risiken zu verdeutlichen, wird auch die Möglichkeit eröffnet, Risiken entsprechend ihrer Bedeutung zu kategorisieren (E-DRS 27.164).

B41.

In einzelnen Branchen unterliegt die Risikoberichterstattung spezifischen aufsichtsrechtlichen Normen. Beispiele bilden Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen, die eine Risikoberichterstattung gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG bzw. § 64a VGA zu erstellen haben und deren Risikomanagement aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen gemäß MARisk BA bzw. MARisk VA zu erfüllen hat. E-DRS 27 berücksichtigt derartige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht. Da der DSR die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen für vereinbar hält, sind explizite Bezüge bzw. Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen nach Auffassung des DSR entbehrlich. Es ist nicht Intention des DSR, von Unternehmen einen Risikobericht zur Erfüllung der handelsrechtlichen und einen zweiten zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu fordern.

B42.

Chancen sind analog zu Risiken zu behandeln (E-DRS 27.167). Damit nimmt E-DRS 27 auf den Gesetzeswortlaut Bezug, der in gleicher Art und Weise die Beurteilung der Chancen und Risiken fordert. Die Chancenberichterstattung, die in der gegenwärtigen Berichterstattungspraxis weit hinter der Risikoberichterstattung zurückbleibt, soll damit an Bedeutung gewinnen.

Segmentspezifische Angaben

B43.

Grundsätzlich beschränken sich die in E-DRS 27 enthaltenen segmentspezifischen Angabepflichten auf segmentspezifische Angaben im Konzernabschluss (vgl. z.B. E-DRS 27.78 und 93). Der Umfang segmentspezifischer Angaben im Konzernlagebericht soll dadurch nicht zwingend über den Umfang der Angaben innerhalb der Segmentberichterstattung hinausgehen. Darüber hinaus sind innerhalb des Prognoseberichts dann segmentspezifische Angaben aufzunehmen, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild von der Konzernlage vermittelt (vgl. E-DRS 27.134). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, so dass sich die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kompensieren.

Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary«

B44.

Das vom IASB im Dezember 2010 veröffentlichte IFRS PS MC stellt eine unverbindliche Anwendungsleitlinie dar, die ein Rahmenkonzept für das Berichtsinstrument MC enthält. Es soll zu einer internationalen Harmonisierung und qualitativen Verbesserung der Managementberichterstattung führen. Eine im Einklang mit dem IFRS PS MC stehende Berichterstattung ist für international ausgerichtete Konzerne aufgrund der internationalen Akzeptanz der IFRS von Interesse, wie auch die im Auftrag des DRSC durchgeführte Studie zur Lageberichterstattung belegt (vgl. Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns, DB 2010, S. 464).

B45.

Das IFRS PS MC definiert Basisgrundsätze, qualitative Anforderungen, inhaltliche Kernberichtselemente und folgt dabei einem prinzipienorientierten Ansatz. Es lässt viel Flexibilität bei der inhaltlichen und formalen Gestaltung des MC zu. Die Anforderungen des E-DRS 27 gehen damit in den meisten Bereichen deutlich über die Anforderungen des IFRS PS MC hinaus. Unter Beachtung weniger Bedingungen ist es daher möglich, mit einem Bericht beide Regelwerke, d.h. § 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS PS MC, gleichzeitig zu erfüllen.

B46.

E-DRS 27.K237 weist auf die Möglichkeit der Überstimmung des HGB-Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC hin. Damit verfolgt der DSR das Ziel, den Berichterstattungsaufwand für Unternehmen, die einerseits verpflichtet sind einen HGB-Konzernlagebericht zu erstellen und andererseits anstreben, einen MC gemäß IFRS PS MC zu erstellen, zu reduzieren.

B47.

Eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ist nicht obligatorisch, d.h. kein Unternehmen ist verpflichtet, Angaben zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC zu machen. Es bleibt Unternehmen, die an einer freiwilligen Beachtung interessiert sind, jedoch unter Berücksichtigung der in E-DRS 27.K237 genannten Bedingungen erspart, die Übereinstimmung des Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC anhand einer Checkliste zu überprüfen.

Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

B48.

Anders als im gegenwärtig gültigen Standard enthält der Standardentwurf keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung. Der DSR strebt hiermit eine klarere Darstellung der Anforderungen an. Insgesamt fokussiert der DSR damit auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen. Best-Practice-Inhalte werden nicht aufgegriffen.

B49.

Die Entscheidung gegen Empfehlungen im E-DRS 27 betrifft auch die Empfehlung des DRS 15, den Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutternehmens nicht zusammenzufassen. Gemäß E-DRS 27.23 kann der Konzernlagebericht mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefasst werden, wenn dadurch die Übersichtlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Damit setzt E-DRS 27 anders als DRS 15 das entsprechende gesetzliche Wahlrecht nicht mehr außer Kraft und vermeidet die derzeit häufig anzutreffende Praxis, dass zwei weitgehend identische Lageberichte für das Mutterunternehmen und den Konzern veröffentlicht werden.

Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen

B50.

Ziel der Überarbeitung des Rechnungslegungsstandards zur Konzernlageberichterstattung ist u.a., die bestehenden Standards zur Konzernlageberichterstattung (DRSs 15, 5, 5-10 und 5-20) zusammenzuführen (vgl. B3). Berichts-anforderungen aus DRS 5-10 »Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten« und DRS 5-20 »Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen« sollen künftig in Anlagen zu dem überarbeiteten Standard aufgenommen werden. Die Anlagen sollen die für alle Branchen geltenden Anforderungen des Standardabschnitts »Prognose-, Chancen- und Risikobericht« in Bezug auf Spezifika der Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen modifizieren und ergänzen.

Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele«

B51.

Die Aufnahme von Erläuterungen und Beispielen wurde im Rahmen der vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie von vielen Anwendern angeregt. E-DRS 27 greift diese Anregung auf und enthält im laufenden Text beispielhafte Erläuterungen. Darüber hinaus umfasst eine gesonderte Anlage veranschaulichende Beispiele zu ausgewählten Aspekten, um bedeutsame und komplexe Standardanforderungen zu verdeutlichen.